

INHALT

Seite	Seite
Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei Konsulate und Honorarkonsuln in der Bundes- republik Deutschland 1518	Ärztekammer Berlin Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbil- dungsprüfungen zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung 1526
Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes – Berichtigung – 1518	Industrie- und Handelskammer zu Berlin Regelung für die Berufsausbildung behinderter Men- schen zum/zur „ Fachpraktiker/-in im Gastgewerbe “ 1534
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichts- gesetz (AV-JGH) 1518	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb nach wesentlicher Änderung einer Großfeue- rungsanlage 1540
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Drei Bekanntmachungen von Ergebnissen von Vorprü- fungen nach §(§) 3a(, 3c) des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 1524	Landesverwaltungsamt Berlin Ungültigkeitserklärung von Siegeln 1540
Senatsverwaltung für Inneres und Sport Rundschreiben I Nummer 84/2011 – Sechzehntes Lan- desbesoldungsrechtsänderungsgesetz (16. LBesÄndG), Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG) und Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) – Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts im Land Berlin – Rundschreiben I Nummer 87/2009 vom 17. Dezember 2009 1525	Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin Ergebnis der Wahl des Vorstandes 1541
Senatsverwaltung für Justiz Entstehung einer Stiftung 1525	Bezirksämter 1542
	Stellenausschreibungen 1545
	Gerichte 1561
	NICHT AMTLICHER TEIL
	Gläubigeraufrufe 1563

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 28. 07. 2011, 12 Uhr	Freitag, 05. 08. 2011
Donnerstag, 04. 08. 2011, 12 Uhr	Freitag, 12. 08. 2011
Donnerstag, 11. 08. 2011, 12 Uhr	Freitag, 19. 08. 2011
Donnerstag, 18. 08. 2011, 12 Uhr	Freitag, 26. 08. 2011

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
 Senatskanzlei

**Konsulate und Honorarkonsuln
 in der Bundesrepublik Deutschland**

Bekanntmachung vom 11. Juli 2011

RBm – SKzI IV B 10

Telefon: 9026-2627 oder 9026-0, intern 926-2627

Hellenische Republik (Griechenland)

Die Botschaft der Hellenischen Republik hat mitgeteilt, dass das griechische Generalkonsulat in Leipzig zum 30. Juni 2011 **geschlossen** wurde.

Der bisherige Konsularbezirk des Generalkonsulats Leipzig (die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) ist auf die Botschaft der Hellenischen Republik in Berlin **übergegangen**.

Das der Generalkonsulin in Leipzig, **Frau Magdalini Nikolaou**, am 14. September 2009 erteilte Exequatur ist **erloschen**.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
 Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten

**Eintragung in das Verzeichnis
 national wertvollen Kulturgutes**

– Berichtigung –

Vom 7. Juli 2011

RBm – SKzIKult – V A 3 Ry

Telefon: 90228-410 oder 90228-0, intern 9228-410

Satz 1 der Bekanntmachung vom 19. Mai 2011 (ABl. S. 1410) muss richtig lauten:

„Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) geändert worden ist, macht der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten – **die Eintragung der folgenden Kulturgüter in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bekannt:**“

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

**Ausführungsvorschriften
 über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren
 nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH)**

Vom 15. Juni 2011

BildWiss III G 11

Telefon: 90227-5594 oder 90227-5050, intern 9227-5594

Auf Grund des § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfe-

gesetzes (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

Inhalt

- I. Allgemeines
 1. Zielsetzung
 2. Geltungsbereich
 3. Aufgaben
 4. Diversion
 5. Unterstützung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte
 6. Qualifikation
 7. Örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes
 8. Kooperation
 9. Beteiligung am Strafverfahren
 10. Zentrale Jugendgerichtshilfe
 11. Nutzung von Daten, Informationsweitergabe, Datenübermittlung
- II. Vorverfahren
 12. Haftentscheidungshilfe
 13. Haftprüfungstermin
- III. Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren
 14. Gespräche mit Beschuldigten
 15. Anklageerhebung
 16. Sozialpädagogische Stellungnahmen
- IV. Hauptverhandlung
 17. Teilnahme an der Hauptverhandlung
 18. Sofortmaßnahmen, Informationspflicht
- V. Umsetzung der Ergebnisse der Hauptverhandlung
 19. Weisungen und Auflagen
 20. Übernahme von Betreuungsweisungen
 21. Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe
 22. Aufgaben während des Vollzugs oder der Vollstreckung
 23. Geschäftsstatistik
- VI. Schlussvorschriften
 24. Änderung der AV ZustJug
 25. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

1. Zielsetzung

Diese Ausführungsvorschriften sind am sozialräumlichen und lebensweltbezogenen Konzept (Sozialraumorientierung) orientierte Vorschriften, die sowohl die Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe – JGH) als auch die Abläufe an den Schnittstellen zu den anderen Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe regeln. Hierbei werden gleichermaßen die Erziehungsziele des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und des Sozialgesetzbuches – Aches Buch – (SGB VIII) umgesetzt, was

sowohl auf das Entgegenwirken von erneuter Straffälligkeit als insbesondere auch auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen und deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gerichtet ist.

2. Geltungsbereich

(1) Die Mitwirkung nach dem JGG ist eine Aufgabe der Jugendhilfe (§ 52 SGB VIII).

(2) Hinsichtlich der Organisationsform der Jugendhilfe im Strafverfahren gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Organisation des Jugendamtes liegt in der Verantwortung der bezirklichen Jugendämter.

(3) Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist durch spezialisierte Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten. Methodisch und fachlich sind sowohl die Prinzipien der Sozialraumorientierung als auch fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten Grundlage des Handelns.

(4) Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren umfassen:

- a) Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren nach dem JGG gegen
 - aa) Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr und
 - bb) Heranwachsende, die zur Zeit der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;
- b) für Kinder im Hinblick auf deren fehlende Strafmündigkeit, das Entgegennehmen und Auswerten der polizeilichen Schlussberichte sowie die fachliche Beratung der fallzuständigen Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen.

3. Aufgaben

(1) Die Umsetzung der Aufgaben gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgt insbesondere dadurch, dass

- a) Jugendliche und deren Personensorgeberechtigte sowie Heranwachsende über den Verlauf von Jugendstrafverfahren und die möglichen rechtlichen Konsequenzen aufgeklärt und beraten werden,
- b) die einer Straftat beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens sozialpädagogisch betreut werden (§ 52 Absatz 3 SGB VIII),
- c) im Zusammenhang mit einer Klärung der Ausgangssituation, eine Ressourcenanalyse und gegebenenfalls eine Feststellung von erzieherischem Bedarf erfolgt, und dass im Rahmen einer Hilfeplanung geprüft wird, ob Hilfen zur Erziehung oder andere Hilfen oder Leistungen nach dem SGB VIII beziehungsweise andere Hilfen zur Erreichung des Erziehungsziels angezeigt sind. Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen (§ 8a SGB VIII) und gegebenenfalls ist das Familiengericht anzurufen,
- d) die Erziehungssituation geklärt und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45 oder 47 JGG geprüft und geltend gemacht wird (Diversion),
- e) vorläufige gerichtliche Maßnahmen (Haftverschonung, Unterbringung in einer Einrichtung zur Untersuchungshaft-Vermeidung, Untersuchungshaft) angeregt werden,
- f) bei materiellen Notlagen die Beratung über die notwendigen und geeigneten Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) erfolgt,
- g) regelmäßig Kontakt zu den in Untersuchungs- oder in Straftat befindlichen Jugendlichen oder Heranwachsenden sowie zu den vorläufig Untergebrachten gehalten wird,

- h) die Jugendlichen und Heranwachsenden auf die Hauptverhandlung vorbereitet werden,
- i) während der Inhaftierung an der Wiedereingliederung der Jugendlichen und Heranwachsenden mitgewirkt wird,
- j) bis zu einem halben Jahr nach Haftentlassung bei Bedarf eine Betreuung durch die/den fallzuständige/-n Sozialarbeiterin beziehungsweise Sozialarbeiter sichergestellt wird.

(2) Eine Teilnahme dieser Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter an Veranstaltungen zu Präventionsmaßnahmen wie zum Beispiel dem Rechtskundepaket ist sicherzustellen.

4. Diversion

(1) Damit auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden möglichst zeitnah, personenbezogen und pädagogisch sinnvoll reagiert werden kann und förmliche Gerichtsverfahren in geeigneten Fällen vermieden werden, prüft die Jugendhilfe im Strafverfahren in allen Stadien des Verfahrens (Vor- und Hauptverfahren) in jedem Einzelfall, unter welchen Voraussetzungen eine Diversion vorgeschlagen werden sollte (zum Beispiel Vorschlag einer erzieherischen Maßnahme). In geeigneten Fällen ist unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bei der Staatsanwaltschaft die Diversion in Form des Versuchs einer Vermittlung zwischen Tätern und Opfern (Täter-Opfer-Ausgleich – TOA) anzulegen.

(2) Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) sowie die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen (TOA – Verwaltungsvorschriften) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

5. Unterstützung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte

Staatsanwaltschaft und Gerichte werden insbesondere unterstützt durch:

- a) die Erstellung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, mit der die gezielt zu nutzenden Ressourcen und Kompetenzen des Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst sowie des sozialen Umfeldes für die Problembewältigung in das Verfahren eingebracht werden, und die umfasst:
 - aa) die Darstellung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der Jugendlichen oder Heranwachsenden,
 - bb) bei einer/einem Jugendlichen eine Stellungnahme zur Feststellung ihrer/seiner Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG,
 - cc) bei einer/einem Heranwachsenden eine Stellungnahme zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht (§ 105 JGG),
 - dd) einen begründeten Vorschlag über die aus sozialpädagogischer Sicht zu treffenden Maßnahmen und deren Vorbereitung, gegebenenfalls auch Vorschläge für vorläufige Anordnungen über die Erziehung (§§ 71, 72 JGG) sowie die Empfehlung, Sachverständige heranzuziehen,
 - ee) eine Äußerung zum vermuteten Ausmaß der in der Straftat sichtbar gewordenen Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr von Störungen der Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten begründen (§ 17 Absatz 2 JGG), sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Verhängung von Jugendstrafe im Raum steht,
- b) das beschleunigte Erstellen einer sozialpädagogischen Stellungnahme in Haftsachen,

- c) die Vermittlung und Überwachung von Weisungen und Auflagen, soweit dazu nicht eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer eingesetzt ist. Erhebliche Zuwiderhandlungen sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen (§ 38 Absatz 2 Satz 5 und 6 JGG).

6. Qualifikation

(1) Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern oder von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, oder von Personen mit einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung durchgeführt, die mindestens eine mehrjährige Berufserfahrung aufzuweisen haben, und die über fundierte Kenntnisse der Hilfesysteme und über solche des jugendgerichtlichen Verfahrens verfügen.

(2) Regelmäßig sind fachspezifische Fortbildungen wahrzunehmen. Innerhalb des Jugendamtes ist sicherzustellen, dass für die Fachkräfte Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel kollegiale Beratung und Supervision vorgehalten werden.

7. Örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes

(1) Abweichend von §§ 86, 86a, 87b SGB VIII richtet sich die Zuständigkeit für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 52 SGB VIII nicht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, sondern nach der letzten Eintragung im Personalausweis, hilfsweise der telefonisch erfragten letzten Wohnungsanschrift (Meldeanschrift) der maßgeblichen Person zum maßgeblichen Zeitpunkt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Bei mehreren Meldeanschriften ist die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(2) Maßgebliche Person sind die Personensorgeberechtigten einer/eines Jugendlichen.

- Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die/der Jugendliche ihre/seine Meldeanschrift hat oder hilfsweise zuletzt gemeldet war.
- Haben die Personensorgeberechtigten keine Meldeanschrift, so ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die/der Jugendliche ihre/seine Meldeanschrift hat.
- Haben die Personensorgeberechtigten und die/der Jugendliche keine Meldeanschrift in Berlin, ist die Zentrale Jugendgerichtshilfe für das Erbringen der Amtshilfe zuständig.

(3) Maßgebliche Person ist bei Heranwachsenden die/der junge Volljährige selbst. Hat die/der Heranwachsende keine Meldeanschrift in Berlin, ist die Zentrale Jugendgerichtshilfe für das Erbringen der Amtshilfe zuständig.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Begründung der Zuständigkeit ist der Tag des Zugangs der Mitteilung über eine strafbare Handlung bei dem Jugendamt, in dessen Bereich die maßgebliche Person ihre Meldeanschrift hat. Frühester Zeitpunkt der Zuständigkeitsbegründung ist die Vorlage des polizeilichen Schlussberichtes, des Vorführungs- oder Haftbefehls oder der Selbstanzeige durch die Jugendliche/den Jugendlichen oder die Heranwachsende/den Heranwachsenden; spätester Zeitpunkt ist der Eingang der Anklageschrift.

(5) Sofern für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der tatsächliche Aufenthalt der hilfebedürftigen Person maßgeblich ist oder keine Meldeanschrift in Berlin besteht, ist abweichend von der Regelung des § 86 Absatz 2 Satz 4 letzter Halbsatz, Absatz 4 Satz 2, § 86a Absatz 3 SGB VIII das Jugendamt des Bezirkes zuständig, welches in Anwendung der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII in der jeweils geltenden Fassung (Zuständigkeit nach Geburtsdaten) zuständig wäre. Soweit dort

das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze für die Anwendung der Zuständigkeitsverteilung vorgesehen ist, ist diese hierbei nicht anzuwenden.

(6) Ein gewöhnlicher Aufenthalt in einer Einrichtung, einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie oder sonstigen Wohnform im Sinne des § 89e SGB VIII ist nicht zuständigkeitsbegründend, auch wenn eine entsprechende Meldeanschrift besteht. Es bleibt das Jugendamt des Bezirks zuständig, das zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform zuständig war oder gewesen wäre. Um eine sonstige Wohnform handelt es sich auch, wenn und solange der Träger dort im Sinne einer betreuten Wohnform nach § 48a SGB VIII die Leistungen sicherstellt. Soweit bei der Aufnahme in die Einrichtung keine im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften zuständigkeitsregelnde Meldeanschrift in Berlin bestand, richtet sich die Zuständigkeit nach dem entsprechend anzuwendenden Absatz 5.

(7) Für unbegleitete ausländische Jugendliche ist während der Clearingphase (vergleiche Nummer 2 der Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für alleinstehende minderjährige Ausländer [AV-JAMA]) die Zentrale Jugendgerichtshilfe zuständig und nach der Begründung der örtlichen Zuständigkeit eines Bezirkes nach Nummer 4 Absatz 2 AV-JAMA auch im Strafverfahren die Jugendhilfe dieses Jugendamtes.

(8) Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren für Heranwachsende, die keine Meldeanschrift, sondern nur einen tatsächlichen Aufenthalt in Berlin haben und zum Beispiel als Touristen gekommen sind, werden von der Zentralen Jugendgerichtshilfe wahrgenommen.

(9) Kommen während eines laufenden Verfahrens neue Verfahren hinzu oder ergeben sich durch Aufenthaltswechsel unterschiedliche Zuständigkeiten, sind die beteiligten Jugendhilfen im Strafverfahren zur Kooperation verpflichtet. Werden vom Jugendgericht Verfahren verbunden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit ausschließlich nach dem für das führende Verfahren zuständigen Jugendamt. Der Grundsatz der durchgängigen Betreuung soll beachtet werden.

(10) Soweit zwischen den Jugendämtern, die Zuständigkeit strittig ist, die Rechtsämter der betroffenen Bezirksämter die jeweils unterschiedliche Rechtsauffassung bestätigt haben und die entsprechenden Stellungnahmen vorgelegt werden, kann die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung um eine für diesen Fall als maßgeblich zu akzeptierende Stellungnahme ersucht werden. Die Pflicht zum vorläufigen oder fortdauernden Tätigwerden nach §§ 86c und 86d SGB VIII bleibt unberührt.

(11) Die örtliche Zuständigkeit endet mit Abschluss des Verfahrens durch rechtskräftigen Beschluss oder Urteil einschließlich der Erledigung aller daraus resultierenden Rechtsfolgen (Weisungen und Auflagen). In Haftsachen bleibt die vor der Haft begründete örtliche Zuständigkeit nach Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt bis zur Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthaltes bestehen (siehe § 87b Absatz 2 SGB VIII).

(12) Die örtliche Zuständigkeit begründet auch die Kostenträgerschaft der im Verfahren auferlegten ambulanten Maßnahmen.

8. Kooperation

Es gehört zu den vordringlichen Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren unter dem Erziehungsgedanken alle ebenfalls mit der Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden befassten Institutionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zusammenzubringen, um eine Betreuung während des gesamten Verfahrens zu gewährleisten und Doppelbetreuungen zu vermeiden.

9. Beteiligung in Verfahren

- (1) Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird im gesamten Verfahren nach Erhalt einer Information über ein Ermittlungs- oder Strafverfahren tätig. Sie hat die Pflicht, jederzeit mitzuwirken.
- (2) Ihre Zuständigkeit ist auch gegeben, wenn die Anklage gegen einen Jugendlichen vor einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht erhoben wird (§ 103 Absatz 1 JGG).
- (3) Für die Mitwirkung im Bußgeldverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende gelten diese Vorschriften entsprechend (§ 46 Absatz 1 und 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]).
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Jugendhilfe im Strafverfahren vorab anzuregen:
- die Einstellung des Verfahrens mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 3 JGG); gegebenenfalls die Anordnung vormundschaftlicher beziehungsweise familiengerichtlicher Maßnahmen (§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]),
 - das Absehen von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens (§§ 45, 47 JGG),
 - die Anregung vorläufiger Anordnungen über die Erziehung nach § 71 Absatz 1 JGG bis zur Rechtskraft des Urteils,
 - der Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Unterbringungsbefehls nach § 71 Absatz 2 oder § 72 Absatz 4 JGG,
 - der Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Haftbefehls,
 - das Heranziehen von Sachverständigen, wenn Zweifel über die strafrechtliche Verantwortungsreife von Jugendlichen (§ 3 JGG) oder über die Persönlichkeitsreife von Heranwachsenden (§ 105 JGG) oder über die Schuldfähigkeit der beschuldigten jungen Menschen (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuchs [StGB]) bestehen,
 - die Bearbeitung von Gnadengesuchen nach Aufforderung durch die Gnadenstelle der Justiz.

10. Zentrale Jugendgerichtshilfe

Die Zentrale Jugendgerichtshilfe ist eine Einrichtung aller Jugendämter, die organisatorisch dem Bezirksamt Mitte von Berlin zugeordnet ist. Sie ist für alle Jugendlichen und Heranwachsende zuständig, die keine Meldeanschrift in Berlin haben und leistet Amtshilfe für auswärtige Jugendämter. Darüber hinaus leistet sie Haftentscheidungshilfe für alle Jugendlichen und Heranwachsenden täglich auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten am Bereitschaftsgericht des Amtsgerichtes Tiergarten sowie während der Geschäftszeiten bei den Ermittlungsrichtern, sofern die zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren nicht zu erreichen ist. Außerdem vertritt sie die örtlich zuständigen Jugendhilfen im Strafverfahren außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten.

11. Nutzung von Daten, Informationsweitergabe, Datenübermittlung

- (1) Erläuterung von Begriffen
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren darf Sozialdaten erheben, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Erforderlich sind für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren die Daten, die im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens zur Berichterstattung benötigt werden. Der inhaltliche Umfang dieser sozialpädagogischen Stellungnahme ist durch § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 Absatz 2 JGG festgelegt.
 - Sozialdaten, die der Jugendhilfe im Strafverfahren anvertraut worden sind, dürfen nur in den in § 65 Absatz 1 SGB VIII genannten Fällen weitergegeben werden. Ob es

sich um „anvertraute Daten“ handelt, richtet sich nicht nach der Art der Information, sondern danach, wie sie erhoben werden. Wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren Daten ausdrücklich zur Berichterstattung an das Jugendgericht erhebt, sind sie somit regelmäßig nicht anvertraut.

- Offene Gespräche sind notwendiger Teil dieser Aufgabenerledigung. Anvertraut sind nur Daten, die in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden, also im Vertrauen auf eine besondere Verschwiegenheitspflicht, die sich aus dem Beruf (zum Beispiel Sozialarbeiterin/-in) oder dem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen Hilfesuchendem und Beratendem/Betreuendem ergibt.
 - Grundsätzlich sollte das Gespräch themenbezogen verlaufen und der Gesprächspartner/die Gesprächspartnerin darauf hingewiesen werden, dass seine/ihrer Angaben in der Regel nicht als anvertraut angesehen werden können, es sei denn, dieser/diese weist auf eine besondere Vertraulichkeit hin. Nur wenn im Ausnahmefall die Gesprächspartnerin/der Gesprächspartner trotz des Umstands, dass das Gespräch im Rahmen der Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz durchgeführt wird, erkennbar im Vertrauen auf die Verschwiegenheit Daten offenbart, sind derartige Daten von der Weitergabe ausgenommen.
 - Wegen ihrer Schutzbedürftigkeit sind solche Gesprächsinhalte in einem gesonderten Vermerk festzuhalten und in einem verschlossenen Umschlag abzuheften. Dieser Umschlag ist mit dem Hinweis: „Herrn/Frau XY anvertraute Informationen“ zu versehen, nicht an eine andere Stelle herauszugeben und darf auch von anderen Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht eingesehen werden.
 - Daten, die der Jugendhilfe im Strafverfahren auf sonstige Weise bekannt geworden sind, zum Beispiel Beobachtungen anlässlich eines Hausbesuchs, sind hingegen in der Regel keine anvertrauten Daten.
- (2) Erhebung und Verwendung von Daten
- Verwendung bereits im Jugendamt vorhandener Daten

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist grundsätzlich befugt, Akten von anderen Sachgebieten des Jugendamtes anzufordern und Einblick zu nehmen, sofern das für die eigene Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und es sich nicht um anvertraute Daten handelt. Sofern anvertraute Daten in einer Akte enthalten sind, hat die abgebende Stelle diese daher in geeigneter Weise zu entfernen, zum Beispiel durch Entnehmen aus einer Hülle oder Ersetzen einer Seite durch eine Kopie, auf der die Passagen mit anvertrauten Daten abgedeckt sind. Dies setzt eine korrekte Aktenführung auch der anderen Aufgabenbereiche voraus, wie sie sich aus dem weiterhin gültigen Rundschreiben Nummer 2/1993 der vormaligen Senatsverwaltung für Jugend und Familie ergibt. Die Datenerhebung bei Dritten ist gemäß § 62 Absatz 3 Nummer 2c SGB VIII zulässig, wenn sie zweckdienlich und zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes nach § 52 SGB VIII notwendig ist, weil zum Beispiel die/der Jugendliche oder Heranwachsende ihre/seine Mitwirkung verweigert.

- Weiterleitung an das Gericht

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat die ihr zugänglich gemachten Daten im erforderlichen Umfang an das Gericht zu übermitteln. Erforderlich sind alle Informationen, die über Persönlichkeit, Entwicklung, Umfeld und psychischen Zustand des jungen Angeklagten Auskunft geben können. Nur sofern der Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet wird (§ 64 Absatz 2 SGB VIII) oder es sich um anvertraute oder besonders geheimnisgeschützte Daten handelt (§ 65 SGB VIII oder § 203 StGB) und eine Einwilligung in die Weitergabe nicht vorliegt, dürfen diese Informationen nicht an das Gericht übermittelt werden.

c) Weiterleitung an die Zentrale Jugendgerichtshilfe

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat alle von ihr erhobenen Daten bei Bedarf an die Zentrale Jugendgerichtshilfe weiterzuleiten, sofern es sich nicht um anvertraute Daten handelt. Die Zentrale Jugendgerichtshilfe ist befugt, die empfangenen Daten zu verarbeiten und an das Gericht weiterzuleiten. Die Übermittlung anvertrauter Daten an die Zentrale Jugendgerichtshilfe ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 65 SGB VIII vorliegen.

d) Weiterleitung an die Bewährungshilfe

aa) Die Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet eng mit der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende zusammen. Dies setzt einen Informationsaustausch zwischen beiden Stellen voraus. Da es sich aber um verschiedene Aufgaben handelt, dürfen die Daten der Jugendhilfe im Strafverfahren nur in dem Umfang an die Bewährungshilfe übermittelt werden, wie sie für die Wahrnehmung von deren Aufgaben, wie sie in § 38 Absatz 2 Satz 8 und 9 JGG definiert werden, erforderlich sind.

bb) Die Übermittlung anvertrauter Daten ist grundsätzlich nicht zulässig, Ausnahmen beschränken sich auf die in § 65 SGB VIII genannten Fälle.

(3) Hält das Gericht eine Beweiserhebung über den Inhalt der sozialpädagogischen Stellungnahme für erforderlich, so können die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren als Zeugen vernommen werden. Den Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren steht kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung (STPO) zu. Sie bedürfen allerdings einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn. Im Rahmen dieser Aussagegenehmigung sind die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren zur Aussage als Zeuge verpflichtet.

(4) Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren sind nicht zur Anzeige strafbarer Handlungen über § 138 StGB hinaus verpflichtet.

(5) Die von der Jugendhilfe im Strafverfahren geführten Akten sind ein Jahr nach Beendigung des Verfahrens auszusondern. Ausgesonderte Vorgänge sind im Jahr nach Vollendung des 24. Lebensjahres analog der Regelungen des Erziehungsregisters zu vernichten. Das Datum, zu dem die Akten zu vernichten sind, ist bei Aussonderung deutlich sichtbar zu vermerken.

(6) Bei der Finanzierung ambulanter Maßnahmen durch das Jugendamt sind die Akten nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zu vernichten.

II. Verfahren

12. Haftentscheidungshilfe

(1) Bei Haftentscheidungen über Jugendliche oder Heranwachsende hat die Jugendhilfe im Strafverfahren mitzuwirken. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das Gericht in jedem Fall eine Entscheidungshilfe erhält.

(2) Zu diesem Zweck klärt die Zentrale Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Jugendhilfe im Strafverfahren alternative Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Im Falle von Touristen (Nummer 7 Absatz 8) entscheidet die Zentrale Jugendgerichtshilfe in eigener Zuständigkeit.

(4) Durch ein geeignetes und verbindlich zwischen den Beteiligten zu vereinbarendes Verfahren ist regelmäßig zu überprüfen, dass die Zentrale Jugendgerichtshilfe die für das Verfahren unbedingt erforderlichen Informationen rechtzeitig von der örtlich zuständigen Jugendhilfe im Strafverfahren erhält.

(5) Im beschleunigten Verfahren gemäß § 417 ff. StPO nimmt die Zentrale Jugendgerichtshilfe die Aufgabe der örtlich zuständigen Jugendhilfe im Strafverfahren wahr.

(6) Jugendliche und Heranwachsende sind unverzüglich nach bekannt werden der Inhaftierung durch die örtlich zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren aufzusuchen.

13. Haftprüfungstermin

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat an Haftprüfungsterminen teilzunehmen. Sie hat geeignete alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls vorzuschlagen.

III. Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren

14. Gespräche mit Beschuldigten

(1) Die Beratung mit der/dem Jugendlichen oder Heranwachsenden – bei Jugendlichen in der Regel im Beisein der Personensorgeberechtigten – unter Berücksichtigung von Sprachkompetenzen und Kommunikationsfähigkeit, ist wesentlicher Bestandteil beziehungsweise Ausgangspunkt des sozialarbeiterischen Handelns. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sind altersgemäß anzusprechen, zu beraten, zu informieren und aufzuklären. Hierbei sind kulturelle Hintergründe, persönliche und erzieherische Entwicklungssituationen zu berücksichtigen.

(2) Jugendliche und Heranwachsende sind die möglichen Konsequenzen der Angaben und darüber zu informieren, dass die Sozialarbeiter/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren kein Zeugnisverweigerungsrecht haben.

15. Anklageerhebung

Im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Anklageerhebung, insbesondere gegen Intensiv- oder Schwellentäter nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren unverzüglich Kontakt mit den Beteiligten auf, um den Hilfe- und Unterstützungsbedarf zu erfassen und notwendige Maßnahmen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung abzustimmen und/oder einzuleiten.

16. Sozialpädagogische Stellungnahmen

(1) Die schriftliche und mündliche Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren ist ein eigenständiger sozialpädagogischer Bericht, der den allgemeinen Grundsätzen gutachterlicher Stellungnahmen entsprechen muss. Nach Maßgabe des § 38 Absatz 2 Satz 1 JGG geht es um die Ausarbeitung der für das Verfahren relevanten Fakten und Einschätzungen zur Biographie und Lebenswelt eines jungen Menschen, zu seiner Persönlichkeit – Entwicklungsstand, Reife, Handlungs- und Urteilskompetenz – sowie zu seinem Hilfebedarf. Darüber hinaus enthält sie eine Prognose sowie Empfehlungen für gerichtliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der §§ 2, 3 und 105 JGG. Liegen Anhaltspunkte für eine drohende Entwicklungsgefährdung vor, sind Aussagen zu treffen, ob die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich erscheint.

(2) Es ist anzustreben, dass sozialpädagogische Stellungnahmen zur Entwicklung der/des Jugendlichen oder Heranwachsenden rechtzeitig vor Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung zur staatsanwaltschaftlichen Handakte und zu den Gerichtsakten gelangen.

IV. Hauptverhandlung

17. Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) An der Hauptverhandlung nimmt in der Regel die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren teil, die/der die Gespräche mit der/dem Angeklagten geführt und die sozialpädagogische Stellungnahme erstellt hat. Dem Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung steht eine Anwesenheitspflicht der Jugendhilfe im Strafverfahren gegenüber, wenn das Jugendgericht die Teilnahme im Rahmen seiner Aufklärungspflicht für erforderlich hält. Eine Anwesenheitspflicht besteht auch dann, wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren derartige Anhaltspunkte nicht erkennt, aber das Gericht vor der Hauptverhandlung über die reine Benachrichtigung nach § 50 Absatz 3 JGG hinaus ausdrücklich auf die Unverzichtbarkeit ihrer Teilnahme hinweist.

(2) Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat in der Hauptverhandlung alle zur Beurteilung der/des Angeklagten wesentlichen Tatsachen und Gesichtspunkte vorzutragen und zugleich anhand des Verlaufs und des Ergebnisses der Hauptverhandlung Anregungen für die aus sozialpädagogischer Sicht zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen abzugeben.

(3) Über den Verlauf der Hauptverhandlung ist ein Verhandlungsbericht anzufertigen, aus dem insbesondere stichpunktartig die eigene Stellungnahme, gegebenenfalls die Stellungnahme von Sachverständigen, die gerichtliche Entscheidung und gegebenenfalls die erforderlichen sozialpädagogischen Maßnahmen ersichtlich sein müssen. Die endgültige richterliche Entscheidung und gegebenenfalls die Maßnahme sind in jedem Fall im Informationssystem des Jugendamtes zu dokumentieren.

(4) Findet die Hauptverhandlung vor einem auswärtigen Gericht statt, so ist das dortige örtlich zuständige Jugendamt um Teilnahme zu bitten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig zu übersenden.

18. Sofortmaßnahmen, Informationspflicht

(1) Die Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren hat die sich aus der Hauptverhandlung ergebenden Sofortmaßnahmen zu treffen.

(2) Wurde eine Betreuungsweisung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 5 JGG oder Bewährungshilfe angeordnet, ist der/die zuständige Bewährungshelfer/-in unverzüglich nach Rechtskraft – innerhalb von vier Arbeitstagen – durch die Jugendhilfe im Strafverfahren zu unterrichten.

(3) Es ist sicherzustellen, dass unabhängig von der Rechtsbelehrung durch die Richterin/den Richter oder möglicher Berufungsverfahren der Inhalt der Entscheidung mit der/dem Jugendlichen oder Heranwachsenden innerhalb von vier Arbeitstagen aus sozialpädagogischer Sicht erörtert und auf alle daraus folgenden Konsequenzen hingewiesen wird.

V. Umsetzung der Ergebnisse der Hauptverhandlung

19. Weisungen und Auflagen

(1) Eine Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist die Unterbreitung geeigneter Angebote und Vorschläge für die Durchführung von Weisungen und Auflagen. Bei der Auswahl der Angebote sind die besondere Situation der Jugendlichen und Heranwachsenden sowie die in der Straftat erkennbaren Verhaltensweisen unter Beachtung der Interessen, Neigungen und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

(2) Sofern das Jugendamt die Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch nimmt, hat sich die Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Durchführung dieser Angebote von deren sozialpädagogischen Inhalten zu überzeugen. Dazu bedient sie sich der Qualitätsdialoge in Zusammenarbeit mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit eines Trägers der freien Jugendhilfe sind im Einzelfall von diesen detailliert ergebnisbezogen darzustellen, durch die Jugendhilfe im Strafverfahren zu bewerten und dem Gericht in geeigneter Form mitzuteilen. Ist die Weisung Teil ihrer Bewährungsaufgabe, ist auch der Bewährungshilfe zu berichten.

(4) Die nachträgliche Änderung oder Aufhebung einer Weisung ist anzuregen, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist, die Weisung ihren Zweck erfüllt oder sich als undurchführbar erwiesen hat.

20. Übernahme von Betreuungsweisungen

Kommt eine Betreuungsweisung nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 JGG in Betracht, äußert sich die Jugendhilfe im Strafverfahren dazu, wer als Betreuungshelfer/-in zu bestellen ist; in Einzelfällen übernimmt sie deren Durchführung selbst.

21. Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe

(1) Kommt es aufgrund der richterlichen Entscheidung zu einer Unterstellung oder Betreuungsweisung, in der die Zuständigkeit der Bewährungshilfe gegeben ist, hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vorverfahren, sozialpädagogische Stellungnahme, Entwicklungsbericht, Verhandlungsbericht) unmittelbar nach der Hauptverhandlung der Jugendbewährungshilfe zu übermitteln.

(2) Während der Betreuungszeit arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren mit dem/der Bewährungshelfer/-in eng zusammen (§ 38 Absatz 2 Satz 8 JGG). Bei wechselnden Zuständigkeiten innerhalb des Jugendamtes, zum Beispiel bei der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen, ist die Bewährungshilfe unverzüglich zu unterrichten. Der/Die zuständige Bewährungshelfer/-in ist den beteiligten Dienststellen im Jugendamt durch die Jugendhilfe im Strafverfahren bekannt zu machen.

(3) Nach der Urteilsverkündung ist die Betreuung der Jugendlichen oder Heranwachsenden sicherzustellen. Bis zur Rechtskraft des Urteils und der Übernahme der Aufgaben durch die Bewährungshilfe erfolgt die weitere Betreuung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren.

22. Aufgaben während des Vollzugs oder der Vollstreckung

(1) Während der Vollstreckung des Arrestes, der Jugendstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung hält die Jugendhilfe im Strafverfahren im engen Zusammenwirken mit den entsprechenden Sozialdiensten, insbesondere im Hinblick auf die Klärung der Entlassung und des besonderen Rückfallrisikos, Verbindung mit der/dem Verurteilten und ihren/seinen Angehörigen. Die Sozialarbeiter/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren wirken bei der Wiedereingliederung der haftentlassenen Jugendlichen oder Heranwachsenden in die Gemeinschaft mit, indem sie rechtzeitig durch verstärkten Kontakt mit der/dem Inhaftierten und dem Sozialdienst der Jugendstrafanstalt, die Wiedereingliederung vorbereiten und begleiten (§ 19 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes [JstVollz Bln]). Zu diesem Zweck wird die Jugendhilfe im Strafverfahren mindestens ein halbes Jahr vor der Entlassung von der Jugendstrafanstalt unterrichtet.

(2) Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann die vorzeitige Entlassung anregen und hat eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Beseitigung des Strafmakels (§ 97 Absatz 1 Satz 2 JGG).

23. Geschäftsstatistik

Über die Mitwirkung und Betreuung im jugendgerichtlichen Verfahren wird als Bezugsgröße das abgeschlossene Verfahren festgelegt und am Anfang eines jeden Kalenderjahres berichtet. Dazu sind für das vorangegangene Kalenderjahr Deliktsschwerpunkte, die Art der Verfahrensbeendigung und die damit zusammenhängende Jugendhilfetätigkeit statistisch zu erfassen. Darüber hinaus sind in geeigneter Weise auch die Tätigkeiten in Bezug auf delinquente Kinder zu dokumentieren.

VI. Schlussvorschriften

24. Änderung der AV ZustJug

(1) In Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 86“ die Angabe „Absatz 2 Satz 4 letzter Halbsatz,“ eingefügt.

(2) Nummer 8 der AV ZustJug erhält folgende Fassung:

„8 – Jugendgerichtshilfe

Die örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) richtet sich nach Nummer 7 AV-JGH.“

25. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. September 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Ergebnisses einer Vorprüfung nach §§ 3a, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung vom 4. Juli 2011

GesUmV II D 302 – 6793/07-R-199

Telefon: 9025-2121 oder 9025-0, intern 925-2121

Vorhaben: Grundwasserbenutzungen bei der Errichtung des Palais am Deutschen Theater – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100 000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ im Bereich Reinhardtstraße 30/Schumannstraße 7, 10117 Berlin (Mitte)

Unter dem 7. März 2011 beantragte die Firma **CDM Consult GmbH für die Bauherrengemeinschaft „HG Immobilien – Objektgesellschaft Max Reinhard-Platz GmbH“** c/o Herrn Dipl.-Ing. Jens Böttner (Firma Transumed Projekt GmbH) im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde nach § 3a in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG für die Grundwasserentnahme von insgesamt 100 958 m³/a eine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat, und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Zimmer 3.208, Brückenstraße 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Ergebnisses einer Vorprüfung nach §§ 3a, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung vom 7. Juli 2011

GesUmV II D 303 – 6793/07-A-4

Telefon: 9025-2055 oder 9025-0, intern 925-2055

Vorhaben: Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Tiefgarage Am Studio/Rudower Chaussee in Berlin-Adlershof – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100 000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³

Am 28. April 2011 beantragte die Firma **IGB Berlin-Brandenburg Ing.-Ges. mbH** für die **ID&A Immobilien GmbH** im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde nach § 3a in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG für die Grundwasserentnahme von insgesamt 238 000 m³/a eine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat, und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Zimmer 3.125, Brückenstraße 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 13. Juli 2011

GesUmV II C 508-11712

Telefon: 9025-2255 oder 9025-0, intern 925-2255

Auf Antrag der Firma **Vattenfall Europe Business Service GmbH**, Abfallwirtschaft, Blockdammweg 3–27, 10317 Berlin vom 25. November 2010 wurde nach § 3a UVPG in Verbindung mit Nummer 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG für den Betrieb eines Schrottplatzes und einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Grundstück **Lahnstraße 29–31, 12055 Berlin** eine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Zimmer 3.013, Brückenstraße 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Rundschreiben I Nummer 84/2011
Sechzehntes Landesbesoldungsrechtsänderungs-
gesetz (16. LBesÄndG),
Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz
(2. DRÄndG) und
Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz
(BerlBesNG)**

**Änderungen des Besoldungs- und
Versorgungsrechts im Land Berlin**

Rundschreiben I Nummer 87/2009
vom 17. Dezember 2009

Vom 29. Juni 2011

InnSport I A 22

Telefon: 90223-1162 oder 90223-0, intern 9223-1162

Mit dem Sechzehnten Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz vom 11. April 2011 (GVBl. S. 111) wurde in § 1a des Landesbesoldungsgesetzes eine klarstellende Regelung aufgenommen, wonach eingetragene Lebenspartner und eingetragene Lebenspartnerinnen bei der Gewährung des kinderbezogenen Familienzuschlags für Stiefkinder rückwirkend zum 3. Dezember 2003 besoldungsrechtlich mit Ehegatten gleichzustellen sind.

Mit Artikel III des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wurden das Bundesbesoldungsgesetz und weitere besoldungsrechtliche Vorschriften des Bundes sowie mit Artikel IV das Beamtenversorgungsrecht des Bundes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung in Berliner Landesrecht übergeleitet und teilweise geändert. Die Änderungen der in das Berliner Landesrecht übergeleiteten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Gesetze und Verordnungen treten grundsätzlich am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen mit laufbahnrechtlichem Bezug treten am 1. Juni 2012 in Kraft.

Das Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) regelt im Wesentlichen die Neustrukturierung der aufsteigenden Besoldungstabellen in den Besoldungsordnungen A und R in einheitlich acht Erfahrungsstufen für jede Besoldungsgruppe. Durch die Umstellung von den Regelungen zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf die Berücksichtigung der Erfahrungszeiten beim Einstieg und weiteren Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird der EU-Richtlinie 2000/78 EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf im Berliner Besoldungsrecht Rechnung getragen. In Artikel II des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes werden Überleitungsregelungen für die vorhandenen Beschäftigten getroffen. Grundsätzlich orientieren sich die getroffenen Regelungen an der Besoldungsstruktur des Bundes. Das Gesetz tritt in den wesentlichen besoldungsrechtlichen Teilen am 1. August 2011 und im Übrigen am Tag nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft (vergleiche Artikel V BerlBesNG).

Weitergehende Hinweise zur Anwendung der einzelnen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) und des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (BerlBesNG) werden in einem gesonderten Rundschreiben erfolgen.

Das vorliegende Rundschreiben sowie die Arbeitsfassungen der nachfolgend genannten Vorschriften (Anlagen 1 bis 15) und die

im Betreff genannten Gesetzestexte (Anlagen 16 bis 18) sind im Intranet unter

www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben

abrufbar:

Gesetze:

1. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin
2. Landesbesoldungsgesetz (LBesG)
3. Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermlG)
4. Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG)

Verordnungen:

5. Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZulV)
6. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVerGV)
7. Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (VollstrVergV)
8. Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags (AuslZuschlV)
9. Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags (AuslVZV)
10. Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter
11. Verordnung zur Regelung einer Übergangszahlung an Beamte (Übergangszahlungsverordnung – ÜZV)
12. Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung – BeamtVÜV)
13. Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) – BeamtVG § 31 DV
14. Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – Heilvfv)
15. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Bei den Arbeitsfassungen handelt es sich um keine amtlichen Veröffentlichungen.

In Folge der oben angegebenen gesetzlichen Änderungen wird das Rundschreiben I Nummer 87/2009 vom 17. Dezember 2009 (Fortgeltung der bundesrechtlichen Gesetze und Verordnungen im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts mit Stand 31. August 2006) aufgehoben.

Senatsverwaltung für Justiz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 12. Juli 2011

Just II D 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Respekt!**Die Stiftung zur Förderung von jugendkultureller Vielfalt und Toleranz, Forschung und Bildung**

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Sammlung, Erforschung und Vermittlung von Kenntnissen über jugendliche Kulturen und Lebenswelten beziehungsweise die Förderung solcher Aktivitäten sowie die Förderung von Toleranz und kultureller Vielfalt in und zwischen allen Generationen.

Ärzttekammer Berlin

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung der Ärztekammer Berlin

Vom 23. Februar 2011

Telefon: 40806-2106 oder 40806-0

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 erlässt die Ärztekammer Berlin als zuständige Stelle gemäß § 1 Absatz 4, §§ 54, 56 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung:

Inhalt

Präambel

Erster Abschnitt – Prüfungsausschüsse

- § 1 – Errichtung
- § 2 – Zusammensetzung, Berufung
- § 3 – Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 – Geschäftsführung
- § 6 – Mitteilungspflicht, Verschwiegenheitspflicht

Zweiter Abschnitt – Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 – Ziel der Fortbildung mit Prüfung/Bezeichnung des Abschlusses
- § 8 – Dauer und Gliederung der Fortbildung
- § 9 – Begriffsbestimmungen
- § 10 – Prüfungstermine
- § 11 – Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 – Anmeldung
- § 13 – Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Teilprüfungen
- § 14 – Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 15 – Prüfungsgebühr
- § 16 – Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Dritter Abschnitt – Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 17 – Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- § 18 – Inhalte der Fortbildungsprüfung
- § 19 – Gliederung der Prüfung
- § 20 – Prüfungsaufgaben
- § 21 – Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 22 – Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 23 – Ausweispflicht, Belehrung
- § 24 – Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 25 – Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt – Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 26 – Bewertungsschlüssel
- § 27 – Bewerten der Prüfungsteile, Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 28 – Feststellen der Prüfungsergebnisse
- § 29 – Ergebnismittelschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 30 – Prüfungszeugnis, Fachwirtbrief

Fünfter Abschnitt – Wiederholungsprüfung

- § 31 – Wiederholungsprüfung
- § 32 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Sechster Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 33 – Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 34 – Übergangsbestimmungen
- § 35 – Inkrafttreten

Präambel

Ziel dieser Fortbildung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung ist es, der/dem Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin/Arzthelfer einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Die Fachwirtin/Der Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung soll als führende Kraft im Team der niedergelassenen Ärztin/des niedergelassenen Arztes oder anderer ambulanter Versorgungseinrichtungen anspruchsvolle und/oder spezialisierte Aufgaben in den Bereichen Medizin, Patientenbegleitung und Koordination sowie Praxisführung wahrnehmen. Die Fachwirtin/Der Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung soll darüber hinaus weiterführende Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld nachweisen, um die Ärztin/den Arzt qualifiziert zu unterstützen.

**Erster Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

(1) Für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Ärztekammer Berlin einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse (Prüfungsabnahmeausschüsse).

(2) Die Ärztekammer Berlin kann einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse mit der Erstellung, Auswahl und/oder dem Beschluss der Aufgaben für den schriftlichen sowie den praktisch-mündlichen Prüfungsteil betrauen oder für diesen Zweck einen oder mehrere Ausschüsse bestellen (Prüfungsaufgabenausschüsse). Ausschüsse nach Satz 1 beschließen auch Aufgabenlösungen, Richtlinien und Bewertungshinweise sowie die für die Aufgabenlösungen zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel und ent-

scheiden über Beanstandungen von Prüfungsaufgaben (§ 20 Absatz 2).

(3) Die Ärztekammer Berlin kann einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse ausschließlich mit Zulassungsentscheidungen nach § 11 betrauen oder für diesen Zweck einen oder mehrere Prüfungsausschüsse bestellen (Prüfungszulassungsausschüsse).

(4) Mehrere Ärztekammern können bei einer von ihnen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss/gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2

Zusammensetzung, Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Den Prüfungsausschüssen gehören als Mitglieder in gleicher Zahl an

1. Ärztinnen/Ärzte als Beauftragte der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber,
2. Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen/Arzthelfer als Beauftragte der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sowie

mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist.

Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sein. Von der Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Mitglieder werden von der Ärztekammer Berlin längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte aus dem beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen, Lehrkräfte aus sonstigen Fortbildungseinrichtungen auf deren Vorschlag.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer Berlin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen oder wird das Einvernehmen nach Absatz 5 nicht hergestellt, so beruft die Ärztekammer Berlin insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden. § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer Berlin mit Genehmigung der für die Berufsbildung im Lande Berlin zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt wird.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber beziehungsweise Prü-

fungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft durch die Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Personen, die gegenüber der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber beziehungsweise der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktion innehaben, dürfen bei der Zulassung und Prüfung nicht mitwirken.

(4) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach den Absätzen 1 bis 3 für ausgeschlossen oder besteht der Verdacht, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 gegeben sind, ist dies der Ärztekammer Berlin vor Beginn der Prüfung mitzuteilen, während der Prüfung dem zuständigen Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung des Mitglieds an der Zulassung oder Prüfung trifft die Ärztekammer Berlin, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. An der Entscheidung über den Ausschluss darf das betroffene Prüfungsausschussmitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis nicht zugegen sein.

(5) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so gelten die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Wenn eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Ärztekammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt; sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe nach § 2 Absatz 2 angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Ärztekammer Berlin regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Ärztekammer Berlin mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokoll führenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 29 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Mitteilungspflicht, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse informieren die Ärztekammer Berlin über alle für die Organisation und Durchführung der Prüfungen erheblichen Tatsachen und Entscheidungen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und sonstige mit der Prüfung befasste Personen sowie zugelassene Gäste und Hilfspersonen haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Ärztekammer Berlin; bei der Entscheidung hat die Ärztekammer Berlin die Rechte der Betroffenen zu wahren. Auf Rechtsvorschriften beruhende Informationspflichten bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Ziel der Fortbildung mit Prüfung/Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Ziel der Fortbildung zur geprüften Fachwirtin/zum geprüften Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung ist es, durch Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen einer/eines Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin/Arzthelfers, auch durch den Erwerb besonderer Handlungskompetenzen in mindestens einem medizinischen Arbeitsfeld in einem anderen oder umfassenderen Tätigkeitsbereich in erweiterter Verantwortung tätig werden zu können.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung vor der Ärztekammer Berlin führt zu dem Abschluss „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“ beziehungsweise „Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung“.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung erworben wurden, führt die Ärztekammer Berlin Prüfungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung durch.

§ 8 Dauer und Gliederung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung umfasst insgesamt mindestens 420 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung gliedert sich in einen Pflichtteil von mindestens 300 Unterrichtsstunden, der Gegenstand der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ist und in einen Wahlteil von mindestens 120 Unterrichtsstunden.
- (3) Ein Fortbildungskurs des Wahlteils soll mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen. Der Wahlteil beinhaltet anerkannte Qualifikationen in medizinischen Schwerpunktbereichen.

(4) Über die Anerkennung von Qualifikationen innerhalb des Pflicht- und Wahlteils entscheidet die Ärztekammer, in deren Bereich die Fortbildung stattfindet.

(5) Die in der Fortbildung zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Pflichtteils werden in einzelnen Modulen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rahmencurriculums der Bundesärztekammer vermittelt.

§ 9 Begriffsbestimmungen

- (1) Prüfung ist die gesamte Fortbildungsprüfung.
- (2) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen, dem schriftlichen Prüfungsteil und dem praktisch-mündlichen Prüfungsteil.
- (3) Prüfungsbereiche sind die in § 18 aufgeführten Inhalte. Jeder Prüfungsbereich wird mit einer schriftlichen Teilprüfung in Form einer Klausur abgeschlossen.
- (4) Prüfungsleistungen sind sowohl die einzelnen schriftlichen Teilprüfungen (Klausuren) als auch die Präsentation sowie die mündliche Prüfung.
- (5) Eine Prüfungskampagne ist ein Prüfungsdurchgang, in dem alle einzelnen schriftlichen Teilprüfungen jeweils einmal angeboten werden.

§ 10 Prüfungstermine

- (1) Die Ärztekammer Berlin legt die Prüfungstermine fest und gibt sie sowie die Anmeldefristen für die Prüfungsleistungen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu den Teilprüfungen/Prüfungsteilen/der Prüfung der Ärztekammer Berlin setzt
 1. eine mit Erfolg vor einer Ärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter/Arzthelferin/Arzthelfer sowie anschließender einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter/Arzthelferin/Arzthelfer oder
 2. die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen medizinischen Fachberuf sowie anschließender einschlägiger Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter/Arzthelferin/Arzthelfer oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte staatliche Abschlussprüfung in einem anderen Gesundheitsfachberuf mit dreijähriger Regelausbildungszeit sowie anschließender einschlägiger Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in diesem Gesundheitsfachberuf oder in der Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter/Arzthelferin/Arzthelfer

voraus. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird von der Ärztekammer Berlin festgestellt.

(2) Zu Teilprüfungen/dem schriftlichen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer über eine Berufsqualifikation nach Absatz 1 verfügt und regelmäßig an der von einer Ärztekammer anerkannten und zertifizierten Fortbildung in dem/den Handlungs- und Kompetenzfeld(ern) (Modul[en]), in dem/denen die Teilprüfung(en) abgelegt werden soll/sollen, teilgenommen hat. Die

Zulassung zu Teilprüfungen ist zu versagen, wenn im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung bereits feststeht, dass die gesamte Fortbildungsprüfung endgültig nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Zu dem praktisch-mündlichen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer über eine Berufsqualifikation nach Absatz 1 verfügt und alle acht Teilprüfungen bestanden hat.

§ 12 Anmeldung

(1) Der Antrag auf Zulassung nach § 11 ist schriftlich nach den von der Ärztekammer Berlin bestimmten Fristen und Vorgaben zu stellen. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann sie die Annahme des Antrags verweigern.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 1 bis 3 sind der Ärztekammer Berlin nachzuweisen. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. Zeugnis/Zeugnisse über die erfolgreiche Abschlussprüfung zur/zum Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin/Arzthelfer oder eines anderen Abschlusses nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in beglaubigter Kopie,
2. sämtliche Zeugnisse über den ausländischen Bildungsabschluss/die ausländischen Bildungsabschlüsse und eine Bescheinigung/Bescheinigungen über Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland nach § 11 Absatz 1 Satz 2 in beglaubigter Übersetzung,
3. Bescheinigung/Bescheinigungen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 in beglaubigter Kopie sowie gegebenenfalls
4. Prüfungsbescheinigungen nach § 11 Absatz 3.

Die Dokumente nach den Nummern 1 und 2 sind nur dem ersten Antrag beizufügen. Bei Folgeanträgen genügen die Dokumente nach den Nummern 3 und 4.

(3) Besucht die Fortbildungsteilnehmerin/der Fortbildungsteilnehmer zum Zeitpunkt der Anmeldung noch ein Handlungsfeld und Kompetenzfeld (Modul), in dem die Prüfung/Teilprüfung abgelegt werden soll und schließt sie/er dieses voraussichtlich noch vor Beginn der Prüfung/Teilprüfung ab, dann kann das Dokument hierüber spätestens bis zum Ablauf des 3. Werktags vor Beginn der Prüfung/Teilprüfung in der Ärztekammer Berlin eingereicht werden.

Örtlich zuständig für die Zulassung zur Prüfung/zu den Teilprüfungen ist die Ärztekammer, in deren Bereich die Antragstellerin/der Antragsteller

1. in einem Arbeitsverhältnis steht oder
2. ihren/seinen Wohnsitz hat oder
3. an einer Maßnahme der Fortbildung gemäß § 8 teilgenommen hat.

§ 13 Befreiung von vergleichbaren schriftlichen Teilprüfungen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung schriftlicher Teilprüfungen durch die Ärztekammer Berlin zu befreien, wenn sie/er andere vergleichbare Teilprüfungen mindestens mit der Note „4“ = ausreichend = 66,99 bis 50,00 Punkte vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung bei der Ärztekammer Berlin innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Teilprüfungen erfolgt.

(2) Der Antrag auf Befreiung von einer schriftlichen Teilprüfung ist zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Ärztekammer Berlin zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind vorzulegen oder dem Antrag in beglaubigter Kopie beizufügen.

(3) Eine Befreiung findet nicht statt, wenn die Teilprüfung, von der befreit werden soll, vor der Ärztekammer Berlin endgültig nicht bestanden worden ist.

(4) Wird dem Antrag auf Befreiung stattgegeben, dann wird die in den anderen vergleichbaren Teilprüfungen erzielte Note oder Punktzahl nach den Maßgaben von § 26 Absatz 2 in die Bildung der Gesamtnote miteinbezogen.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung zur Prüfung/zu den Teilprüfungen sowie über die Befreiung von einzelnen Teilprüfungen entscheidet die Ärztekammer Berlin. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind der Antragstellerin/dem Antragsteller rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -orts einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das besondere Antragsrecht behinderter Menschen nach § 16 ist hinzuweisen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Entscheidungen können von der Ärztekammer Berlin bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, insbesondere wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben getroffen wurden.

§ 15 Prüfungsgebühr

(1) Die Ärztekammer Berlin erhebt für das Prüfungsverfahren Gebühren, die von den Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern zu tragen sind. Prüfungsgebühren werden mit Antragsingang fällig. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wird der Antrag auf Zulassung zur Prüfung/zu den Teilprüfungen vor Beginn der Prüfungsleistung zurückgenommen oder wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, kann die Prüfungsgebühr auf bis zu fünf Zehntel der vollen Gebühr ermäßigt werden. Die Höhe der Ermäßigung ist nach dem Stand der Bearbeitung sowie deren Umfang zu bestimmen.

(3) Ein Antrag auf Ermäßigung aus sonstigen Gründen, Erlass oder Stundung der Gebühren gemäß § 7 der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin ist ausführlich zu begründen.

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung werden die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Art und Grad der Behinderung sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Ärztekammer Berlin.

Dritter Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 17 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Gegenstand der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Aufstiegsfortbildung nach §§ 8 und 18 zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung erworben wurden.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 18

Inhalte der Fortbildungsprüfung

- (1) Inhalte der Prüfung sind die Bereiche
1. Lern- und Arbeitsmethodik,
 2. Patientenbetreuung und Teamführung,
 3. Qualitätsmanagement,
 4. Durchführung der Ausbildung,
 5. betriebswirtschaftliche Praxisführung,
 6. Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien,
 7. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie
 8. Betreuung von Risikopatienten und Notfallmanagement.
- (2) Im Prüfungsbereich Lern- und Arbeitsmethodik soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Strategien, Methoden und Medien des Lernens und der Präsentation für selbstgesteuerte, erfolgreiche Lernprozesse, zur Selbstkontrolle und zur Prüfungsvorbereitung, zum lebenslangen Kompetenzerhalt sowie in pädagogischen Anwendungssituationen zu nutzen.
- (3) Im Prüfungsbereich Patientenbetreuung und Teamführung soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er zu einer sensiblen und effektiven Gesprächsführung mit Patienten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Lage ist. Dabei soll sie/er die Grundlagen und Techniken der Kommunikation und Interaktion sowie der Wahrnehmung und Motivation nutzen und Patienten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in ihren spezifischen Problemen und Interessenlagen sowie sozialen Kontexten wahrnehmen. Sie/Er motiviert insbesondere Patienten durch individuelle Ansprache oder im Rahmen von Gruppenschulungen zur kontinuierlichen Mitwirkung im Behandlungsprozess. Sie/Er setzt die wichtigsten Methoden und Techniken zur erfolgsorientierten Anleitung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und zur Teamentwicklung ein.
- (4) Im Prüfungsbereich Qualitätsmanagement soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er bei der Einführung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation von Qualitätsmanagementsystemen und -prozessen gestaltend mitwirkt. Im Sinne eines permanenten Qualitätsentwicklungsprozesses wirkt sie/er durch entsprechende Methoden auf die Errichtung von Qualitätszielen und Qualitätsbewusstsein bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern hin. Unter Verantwortung der Ärztin/des Arztes setzt sie/er Qualitätsinstrumente, -verfahren und -techniken planvoll ein, führt Maßnahmen durch und optimiert sie patienten- und mitarbeiterorientiert.
- (5) Im Prüfungsbereich Durchführung der Ausbildung soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten planen, durchführen und kontrollieren kann. Sie/Er vermittelt Ausbildungsinhalte, leitet die Auszubildenden an, berät und motiviert sie. Sie/Er wendet dabei Kenntnisse der Entwicklungs- und der Lernpsychologie sowie der Berufs- und Arbeitspädagogik an.
- (6) Im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftliche Praxisführung soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er betriebliche Abläufe unter ökonomischen Gesichtspunkten planen, organisieren und überwachen kann. Sie/Er gestaltet Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen durch einen zielgerichteten und effizienten Ressourceneinsatz. Sie/Er setzt marktorientierte Maßnahmen zum Zwecke der Weiterentwicklung von Unternehmenszielen ein. Mit Betriebsmitteln und Materialien geht sie/er unter Beachtung logistischer und ökologischer Gesichtspunkte um.
- (7) Im Prüfungsbereich Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er bei der Hard- und

Softwareplanung mitwirkt, diese in die betriebliche Ablauforganisation integriert und effizient anwenden kann. Sie/Er setzt Informations- und Kommunikationstechniken in allen Funktionalitäten ein und kommuniziert mit internen und externen Partnern. Dabei setzt sie/er fachkundig die Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit um.

(8) Im Prüfungsbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes kennt und die Verfahren beherrscht. Sie/Er überprüft die Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung von Infektionen/Unfällen bei Personal und Patienten, plant Veränderungen und kontrolliert deren Umsetzung. Sie/Er überwacht die Einhaltung der Vorgaben des Medizinproduktegesetzes, der Medizinproduktebetrieberverordnung sowie der Biostoffverordnung.

(9) Im Prüfungsbereich Risikopatienten und Notfallmanagement soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, gesundheitliche Risiken zu erkennen sowie Laborwerte einzuschätzen und an den Arzt weiterzuleiten. Sie/Er sichert den Informationsfluss und organisiert notwendigen Rahmenbedingungen in der Gesundheitseinrichtung. Sie/Er begleitet spezifische Patientengruppen kontinuierlich bei der Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen und beachtet dabei insbesondere soziale und kulturelle Besonderheiten. Sie/Er ist in der Lage, notfallmedizinische Situationen zu erkennen und Maßnahmen im Rahmen des Notfallmanagements einzuleiten. Sie/Er organisiert den ständigen Kompetenzerhalt aller nichtärztlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(10) Die Lerninhalte der Bereiche sind im Rahmencurriculum der Bundesärztekammer für die Fachwirtin/den Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung festgelegt.

§ 19

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil erstreckt sich auf die in § 18 aufgeführten Prüfungsbereiche und besteht aus acht Teilprüfungen (Klausuren). Die acht Teilprüfungen werden im Rahmen einer Prüfungskampagne jeweils zweimal jährlich angeboten.
- (3) Die Klausuren finden im Antwortauswahlverfahren (Multiple-Choice) statt. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Prüfungsbereich.
- (4) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem handlungsfeld-übergreifenden mediengestützten Vortrag (Präsentation) und einem die Präsentation berücksichtigenden Fachgespräch.
- (5) In der Präsentation soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er eine komplexe Problemstellung einer Gesundheitseinrichtung erfassen, beurteilen, darstellen und vertretbar lösen kann. Die Präsentation soll mindestens 15 Minuten dauern und darf 20 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die Themenstellung der Präsentation kann alle in § 18 genannten Prüfungsbereiche umfassen, muss aber unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Prüfungsbereiches Lern- und Arbeitsmethodik mindestens zwei weitere Prüfungsbereiche verbinden. Die Präsentationsthemen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.
- (7) Die Ärztekammer Berlin stellt der Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer sechs Wochen vor dem Termin der praktisch-mündlichen Prüfung mehrere Präsentationsthemen zur Auswahl. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer wählt ein Thema aus. Mit der Bereitstellung der Themenauswahl an die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer beginnt die Prüfungsleistung des praktisch-mündlichen Prüfungs-

teils. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Ärztekammer Berlin aktenkundig zu machen.

(8) Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer soll in einem Fachgespräch auf der Grundlage der Präsentation nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, ihre/seine Handlungskompetenzen in praxisbezogenen Situationen anzuwenden und sachgerechte Ergebnisse erarbeiten zu können. Daneben werden vertiefte und erweiterte Fragestellungen aus anderen Handlungs- und Kompetenzfeldern einbezogen. Das Fachgespräch ist auch zu führen, wenn die Präsentation mit schlechter als ausreichend bewertet worden ist. Es soll höchstens 30 Minuten dauern.

(9) Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer muss nach der Zulassung zur Prüfung/zu den Teilprüfungen an allen Prüfungsleistungen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Prüfungskampagnen erstmalig teilnehmen; ansonsten gelten alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

(10) Auf schriftlichen Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers kann die zulässige Höchstzahl der Prüfungskampagnen nach Absatz 9 überschritten werden, wenn sie/er aus wichtigem Grund an einer oder mehreren Prüfungskampagnen beziehungsweise einem oder mehreren Modulen der Handlungs- und Kompetenzfelder nicht teilnehmen oder diese nicht beenden konnte.

(11) Konnte die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an einer Prüfungsleistung oder einen Prüfungstermin nicht teilnehmen beziehungsweise konnte sie/er die Leistung oder den Termin nicht zeitgerecht beenden, so können die betroffenen Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag als nicht begonnen gewertet werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme beziehungsweise Nichtvollendung vorliegt.

(12) Der wichtige Grund ist der Ärztekammer Berlin unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie die Entscheidungen nach Absatz 10 und Absatz 11 trifft der Prüfungsausschuss.

(13) Kann der praktisch-mündliche Prüfungsteil nicht vollendet werden, erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ein anderes Präsentationsthema.

§ 20

Prüfungsaufgaben und Themen der Präsentation

(1) Die Prüfungsaufgabenausschüsse nach § 1 Absatz 2 beschließen auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen dieser Prüfungsordnung die Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil und die Themen der Präsentation.

(2) Von einem Prüfungsaufgabenausschuss der Ärztekammer Berlin erstellte oder ausgewählte und beschlossene Aufgaben und Präsentationsthemen sind von den Prüfungsabnahmeausschüssen zu übernehmen. Die Prüfungsabnahmeausschüsse haben sich an den vom Prüfungsaufgabenausschuss beschlossenen Aufgabenlösungen, Richtlinien und Bewertungshinweisen zu orientieren.

§ 21

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der die Aufsicht über die Ärztekammer Berlin führenden Behörde sowie der Ärztekammer Berlin und die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Ärztekammer Berlin können anwesend sein. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer Berlin andere Personen als Gäste zulassen. Zugelassene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses, der Ärztekammer Berlin und

der beteiligten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten an einer praktisch-mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

§ 22

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Für den schriftlichen und den praktisch-mündlichen Teil der Prüfung regelt die Ärztekammer Berlin die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden. Die Prüfungsaufgaben sind der aufsichtführenden Person verschlossen zu übergeben; sie sind bis zum Prüfungsbeginn verschlossen zu halten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Ärztekammer Berlin bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem vorsitzenden Mitglied gerügt werden. Entstehen durch die Störung erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung der schriftlichen Teilprüfungen kann die Ärztekammer Berlin über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(5) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23

Ausweispflicht, Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsichtsführung über ihre/seine Person auszuweisen und zu versichern dass sie/er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, an den jeweiligen Prüfungsleistungen teilzunehmen. Sie/Er ist vor Beginn über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 24

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der aufsichtführenden Person zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss das Vorliegen einer Täuschungshandlung fest, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0,00 Punkte, Note „6“) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss

auch bereits erbrachte Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (= 0,00 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird im Fall der Teilprüfungen von der Ärztekammer Berlin, im Fall der praktisch-mündlichen Prüfungen vom Prüfungsausschuss getroffen. Die Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber nicht selbst an der Prüfung teilgenommen oder in anderer Weise über ihre/seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

(6) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 25

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin/Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung vor Beginn einer Prüfungsleistung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Erklärung bei der Ärztekammer Berlin ist entscheidend. Geht die Erklärung rechtzeitig zu, dann gilt die Prüfungsleistung als nicht begonnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfungsleistung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an der Prüfungsleistung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund gemäß § 19 Absatz 11 vorliegt, so wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0,00 Punkte, Note „6“) bewertet.

Vierter Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 26

Bewertungsschlüssel

(1) Die vor der Ärztekammer Berlin abgeleiteten Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 100,00 – 92,00 Punkte = Note 1 = sehr gut: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- 91,99 – 81,00 Punkte = Note 2 = gut: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- 80,99 – 67,00 Punkte = Note 3 = befriedigend: eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- 66,99 – 50,00 Punkte = Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- 49,99 – 30,00 Punkte = Note 5 = mangelhaft: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind;
- 29,99 – 0,00 Punkte = Note 6 = ungenügend: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

Der Schlüssel nach Absatz 1 ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Die vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen Stelle abgeleiteten vergleichbaren Prüfungsleistungen nach § 13 Absatz 1 sind wie folgt in die Bildung des Gesamtergebnisses nach § 27 Absatz 2 und in die Gesamtnotenbildung nach § 27 Absatz 4 mit einzu beziehen:

- a) entspricht das Bewertungssystem der vergleichbaren Prüfungsleistungen dem in Absatz 1 aufgeführten Schlüssel, dann ist die Punktzahl für die Gesamtnotenbildung unverändert zu übernehmen,
- b) wurden die vergleichbaren Prüfungsleistungen mit den Noten „1“ bis „6“ beziehungsweise „sehr gut“ bis „ungenügend“ bewertet, dann ist für die Gesamtnotenbildung der Mittelwert der jeweiligen Punktskizze aus Absatz 1, der der Note entspricht, wie folgt anzusetzen:
 - Note 1 = sehr gut = 96,00 Punkte,
 - Note 2 = gut = 86,49 Punkte,
 - Note 3 = befriedigend = 73,99 Punkte,
 - Note 4 = ausreichend = 58,49 Punkte,
 - Note 5 = mangelhaft = 39,99 Punkte,
 - Note 6 = ungenügend = 14,99 Punkte.

§ 27

Bewerten der Prüfungsteile, Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen sowie im praktisch-mündlichen Teil insgesamt jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Das arithmetische Mittel der acht schriftlichen Teilprüfungen ergibt das Gesamtergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. Die Ergebnisse der Teilprüfungen, von denen befreit worden ist (§ 13 Absatz 1), fließen in das Gesamtergebnis des schriftlichen Prüfungsteils mit ein. Bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in einer schriftlichen Teilprüfung ist der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden.

(3) Für das Gesamtergebnis des praktisch-mündlichen Prüfungsteils wird die Bewertung des Fachgesprächs gegenüber der Bewertung der Präsentation doppelt gewichtet.

(4) Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Gesamtergebnisse der beiden Prüfungsteile im Verhältnis 1 : 1 zu gewichten.

(5) Bei der Bildung der Gesamtergebnisse beziehungsweise der Gesamtnote bleibt eine dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

§ 28

Feststellen der Prüfungsergebnisse

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt nach jeder Prüfungskampagne die Ergebnisse der abgelegten Teilprüfungen fest.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt am Ende der Prüfung das Ergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung sowie das arithmetische Mittel der schriftlichen Teilprüfungen fest und bildet daraus die Gesamtnote der Prüfung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen Stellungnahmen Dritter einholen.

§ 29

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind im Falle des § 28 Absatz 1

vom vorsitzenden Mitglied und im Falle des § 28 Absatz 2 von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Über das Bestehen oder Nichtbestehen von Teilprüfungen sowie über das Nichtbestehen des praktisch-mündlichen Prüfungsteils erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der Ärztekammer Berlin einen schriftlichen Bescheid, der im Falle des Bestehens von Teilprüfungen die einzelnen Ergebnisse enthält. Im Falle des Nichtbestehens ist anzugeben, in welchen Teilprüfungen eine ausreichende Bewertung nicht erzielt worden ist.

(3) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung (§ 31) ist hinzuweisen.

§ 30

Prüfungszeugnis, Fachwirtbrief

(1) Nach Bestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer Berlin ein Prüfungszeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Prüfungsordnung mit Datum und Fundstelle,
- die einzelnen Ergebnisse der Teilprüfungen und des praktisch-mündlichen Teils, die Gesamtergebnisse der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote – jeweils in Punkten und als Note,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der/des Beauftragten der Ärztekammer Berlin mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer erhält nach erfolgreich abgelegter Prüfung und dem Nachweis des Wahlteils den Brief „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“/„Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung“.

Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 31

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Klausur muss in der auf die Feststellung ihres Ergebnisses nachfolgenden Prüfungskampagne wiederholt werden; der praktisch-mündliche Teil zum nächstmöglichen Termin. Eine Wiederholungsprüfung kann außerhalb des in § 19 Absatz 9 bezeichneten Zeitraums liegen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung finden für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung Anwendung. Bei der Anmeldung sind zudem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

(3) Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung sowie die Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 16 bis 30 entsprechend.

§ 32

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Eine mit schlechter als ausreichend bewertete 2. Wiederholungsprüfung kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden (mündliche Ergänzungsprüfung), wenn die Prüfung insgesamt noch bestanden werden kann.

(2) Die Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung besteht für jede Prüfungsteilnehmerin/jeden Prüfungsteilnehmer nur für eine Teilprüfung.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung beträgt 30 Minuten. Sie wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(4) Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung wird gegenüber der Bewertung der nicht bestandenen Klausur im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind drei Jahre, die Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der Frist wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 34

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Satzung fortgebildete Arztfachhelferinnen/Arztfachhelfer gelten im Sinne dieser Fortbildungsprüfungsordnung als Fachwirtin/Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung zur Arztfachhelferin/zum Arztfachhelfer vom 22. März 1995 außer Kraft.

Genehmigt gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes.

Berlin, den 12. Mai 2011

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales

L. S.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat mit Datum vom 12. Mai 2011 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante

medizinische Versorgung der Ärztekammer Berlin vom 25. November 2010 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 2011

L. S.

Dr. med. Günther Jonitz
Präsident
der Ärztekammer Berlin

Dr. med. Elmar Wille
Vizepräsident
der Ärztekammer Berlin

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Regelung für die Berufsausbildung behinderter Menschen zum/zur „Fachpraktiker/-in im Gastgewerbe“

Vom 22. Juni 2011

Telefon: 31510-0

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Juni 2011 als zuständige Stelle nach § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, folgende besondere Regelung für die Berufsausbildung behinderter Menschen zum/zur „Fachpraktiker/-in im Gastgewerbe“.

§ 1 – Bezeichnung des Ausbildungsberufes

Die Berufsausbildung zum/zur „Fachpraktiker/-in im Gastgewerbe“ erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 – Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß § 66 BBiG für körperlich, geistig und seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Jugendlichen, insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen).

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 3 – Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

(1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie ist durch die Dienststelle der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation beziehungsweise unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchzuführen.

(2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz 1 können Ansprüche gegenüber den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

§ 4 – Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

(2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

(3) Lassen die Leistungen eines/einer Auszubildenden während oder nach dieser Zeit erwarten, dass er/sie eine Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft im Gastgewerbe erfolgreich abschließen kann, so kann die Berufsausbildung nach Anhörung aller Beteiligten mit dem Ziel der Abschlussprüfung als Fachkraft im Gastgewerbe fortgesetzt werden. Die nach dieser Ausbildungsregelung abgeleistete Ausbildungszeit kann dabei ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit im Ausbildungsberuf Fachkraft im Gastgewerbe angerechnet werden.

§ 5 – Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 6 – Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es muss eine ausreichende Anzahl Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu sechs anzuwenden.

§ 7 – Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifischen fachlichen und berufs- und arbeitspädagogischen Eignung eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeit-

raumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 8 – Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens acht Wochen Praktikum außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb beziehungsweise mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 5 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.

(3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9 – Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 35 in Verbindung mit § 66 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Behinderten abgestimmte Ausbildung durch den Ausbildenden sowie ein auf die besonderen Verhältnisse der Behinderten abgestimmter Berufsschulunterricht gewährleistet ist.

§ 10 – Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse und die Weiterentwicklung der dazu notwendigen Sozial und Personalkompetenzen:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Umweltbeeinflussung und Umweltschutz,
3. Hygiene,
4. Bedienen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Gebrauchsgegenstände,
5. Gebräuchliche fremdsprachliche Fachausdrücke,
6. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
7. Reinigen und Pflegen der Gast- und Wirtschaftsräume und ihrer Einrichtungen,
8. Pflegen der Wäsche,
9. Lagern und Kontrollieren von Waren,
10. Vor- und Zubereiten einfachster Speisen und Getränke,
11. Arbeiten am Büfett,
12. Servieren und Ausheben im Restaurant einschließlich Arbeitsvorbereitung,
13. Anlassbezogenes Dekorieren von Räumen und Tafeln,
14. Umgang mit Kassensystemen.

§ 11 – Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 10 sind nach der als Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) zu fördern und zu vermitteln.

(2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung des/der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 12 – Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 13 – Berichtsheft

Der/Die Auszubildende soll gemäß § 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG einen schriftlichen Ausbildungsnachweis führen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der/Die Ausbildende hat das Führen des Berichtsheftes regelmäßig zu überwachen.

§ 14 – Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 10 für die im ersten Ausbildungsjahr aufgeführten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fähigkeiten und Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Servieren einfachster Gerichte,
2. Zubereiten einfachster Gerichte der kalten Küche,
3. Zubereiten einer einfachen Eierspeise,
4. Herstellen von Aufgussgetränken,
5. Reinigungs- und Pflegemittel unter Anleitung auswählen und verwenden.

§ 15 – Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 10 aufgeführten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fähigkeiten und Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anrichten kalter Platten nach fachlichen Regeln,
2. Anlassbezogenes Dekorieren von Tafeln unter Verwendung von Blumen, Kerzen und Servietten,
3. Servieren und Ausheben von Speisen unter Beachtung der Servierregeln,
4. Ausschanken und Servieren von alkoholfreien Getränken, Bier oder Weinen unter Beachtung der entsprechenden Gläser und Ausschanktemperaturen,
5. Anlassbezogenes Dekorieren von Räumen,
6. Zubereiten und Servieren einfachster Gerichte der warmen Küche,
7. Erstellen einer Abrechnung,
8. Wäsche unter Anleitung pflegen und instand halten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Gastorientierte Dienstleistung, Warenwirtschaft

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in im Gastgewerbe

Laufende Nummer	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			1	2	3	4
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 10 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen berücksichtigen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallverhütung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter berücksichtigen c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen berücksichtigen d) Gefahren des elektrischen Stromes berücksichtigen e) wesentliche Vorschriften über Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtung berücksichtigen f) Gefahren von Giften, Gasen und leicht entzündbaren Stoffen berücksichtigen g) bei Unfällen richtig verhalten und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten 				
2	Umweltbeeinflussung und Umweltschutz (§ 10 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen beitragen und Möglichkeiten ihrer Einschränkungen und Vermeidung berücksichtigen b) Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel unter Anleitung anwenden können c) Müll unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen 				während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Hygiene (§ 10 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften und Grundsätze zur Personal- und Betriebshygiene anwenden b) Regeln der Arbeitshygiene beachten c) Sauberkeit am Arbeitsplatz und geeignete Arbeitskleidung beachten 				
4	Bedienen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Gebrauchsgegenstände (§ 10 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgeräte kennen b) Arbeitsgeräte und Gebrauchsgegenstände bedienen, reinigen und pflegen 				während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
5	Gebrauchliche fremdsprachliche Fachausdrücke (§ 10 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) einfache und gebräuchliche fremdsprachliche Fachausdrücke aussprechen und schreiben 				

Laufende Nummer	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			1	2	3	4
6	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 10 Nummer 6)	a) Aufgaben der einzelnen Betriebsteile beschreiben	×			
		b) kooperatives Verhalten am Arbeitsplatz beachten		×		
		c) Rechte und Pflichten des einzelnen Arbeitnehmers, insbesondere Regelungen für Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Lohn, Urlaub, Krankheit und Kündigung sowie Umfang der sozialen Sicherung kennen		×		
7	Reinigen und Pflegen der Gast- und Wirtschaftsräume und ihrer Einrichtungen (§ 10 Nummer 7)	a) Reinigungs- und Pflegemittel unter Anleitung auswählen und verwenden		×		
		b) Spezialräume reinigen und pflegen		×		
		c) Gästezimmer und Gästerräume herrichten				×
8	Pflegen der Wäsche (§ 10 Nummer 8)	a) Wäsche unter Anleitung pflegen und instandhalten			×	
		a) Waren unter Anleitung annehmen und auf Gewicht und Menge prüfen		×		
		b) Waren einlagern		×		
9	Lagern und Kontrollieren von Waren (§ 10 Nummer 9)	c) Lagerbestände unter Anleitung kontrollieren		×		
		d) gesetzliche Bestimmungen für die Lagerung der Waren kennen und berücksichtigen		×		
		a) Gemüse, Salate und Kartoffeln vorbereiten, insbesondere reinigen, schälen, zerkleinern und formen			×	
10	Vor- und Zubereitung einfachster Speisen und Getränke (§ 10 Nummer 10)	b) Fleischarten und ihre Verwendungsmöglichkeiten kennen		×		
		c) einfachste Gerichte der kalten Küche und der Frühstückstische vor- und zubereiten			×	
		d) einfache Eierspeisen zubereiten		×		
		e) einfache Gerichte der warmen Küche vor- und zubereiten				×
		f) Aufgussgetränke zubereiten und servieren		×		

Laufende Nummer	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			1	2	3	4
11	Arbeiten am Büfett (§ 10 Nummer 11)	a) Schankanlage bedienen und pflegen			×	
		b) über Maßeinheit Auskunft geben			×	
		c) Getränke ausgeben und unter Verwendung der entsprechenden Gläser ausschenken			×	
		d) alkoholfreie Getränke herstellen und ausschenken				×
		e) Lager- und Ausschanktemperaturen der verschiedenen Getränke berücksichtigen				×
		f) bei der Büfettkontrolle und -abrechnung nach Anleitung mitwirken				×
12	Servieren und Ausheben im Restaurant einschließlich Arbeitsvorbereitung (§ 10 Nummer 12)	a) Vorbereitungsarbeiten für das Servieren selbstständig ausführen	×			
		b) Servierregeln und -arten kennen und beschreiben	×			
		c) Speisen und Getränke unter Berücksichtigung der Servierregeln servieren und selbstständig ausheben		×		
13	Anlassbezogenes Dekorieren von Räumen und Tafeln (§ 10 Nummer 13)	a) Tafeln und Tafelformen stellen			×	
		b) Tafeln unter Anleitung anlassbezogen eindecken und mit Blumen, Kerzen und Servietten dekorieren			×	
		c) Räume dekorieren				×
14	Umgang mit Kassensystemen (§ 10 Nummer 14)	a) Verschiedene Bonierungsarten kennen				×
		b) Abrechnen unter Anleitung				×

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb nach wesentlicher Änderung einer Großfeuerungsanlage

Bekanntmachung vom 22. Juli 2011

LAGetSi I A 21

Telefon: 902545-389/275 oder 902545-0
intern 92545-389/275

Antragsgegenstand

Auf Antrag der Firma **Vattenfall Europe Wärme AG** vom 12. Dezember 2010 wurde gemäß § 6 und § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb nach wesentlicher Änderung einer Großfeuerungsanlage auf dem Grundstück **Am Spreebord 5, 10589 Berlin (Charlottenburg)** mit Datum vom 8. Juni 2011 erteilt.

Die Änderung besteht in der Errichtung eines Heizöllagertanks mit einem Volumen von 2 000 m³ nebst zugehöriger Infrastruktur auf dem oben genannten Grundstück. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung bleibt unangetastet.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen versehen, die einen umweltverträglichen Betrieb der Anlage sicherstellen sollen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ab Montag, den 25. Juli 2011 bis einschließlich Montag, den 8. August 2011 während der Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 15 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Haus L, Turmstraße 21, 10559 Berlin (Moabit) zur Einsichtnahme aus.

Hinweis gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG

Mit dem Ende der Auslegefrist am Montag, den 8. August 2011 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegefrist beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Rechtsgrundlagen

B I m S c h G

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist

4. B I m S c h V

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist

9. B I m S c h V

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist

13. B I m S c h V

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 129) geändert worden ist

Landesverwaltungsamt Berlin

Ungültigkeitserklärung von Siegeln

Vom 1. Juli 2011

LVwA SE PI

Telefon: 90139-6390 oder 90139-6000, intern 9139-6390

Ab sofort werden nachstehend beschriebene Siegel des Landesverwaltungsamtes Berlin für ungültig erklärt:

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 3,5 cm

Inschrift: Abbildung des Landeswappens in der Mitte, kreisförmige Umschrift „LANDESVERWALTUNGSAMT BERLIN“

Kennzahlen: **19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 37, 42, 46, 48**

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 3,5 cm

Inschrift: Abbildung des Landeswappens in der Mitte, kreisförmige Umschrift „LANDESVERWALTUNGSAMT BERLIN“ mit dem Zusatz „KANZLEI“ im unteren Viertel des Kreises

Kennzahlen: **34, 35, 36, 43, 45**

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 2,0 cm

Inschrift: Abbildung des Landeswappens in der Mitte, kreisförmige Umschrift „LANDESVERWALTUNGSAMT BERLIN“

Kennzahlen: **53, 55, 56, 58, 60**

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Ergebnis der Wahl des Vorstandes

Bekanntmachung vom 11. Juli 2011

Telefon: 887182-50

Die 4. Vertreterversammlung des Versorgungswerkes (vergleiche ABl. 2011 S. 782) ist am 28. Juni 2011 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

Sie wählte folgende Vorstandsmitglieder:

Rechtsanwältin und Notarin Frauke Reeckmann-Fiedler

Rechtsanwalt und Notar Dr. Hermann Stapenhorst

Rechtsanwalt Thomas Stötzel

Rechtsanwältin und Notarin Ines Trauer

Rechtsanwältin Christine Vandrey

Alle Gewählten gehören dem Versorgungswerk an. Mit ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied sind Frauke Reeckmann-Fiedler, Dr. Hermann Stapenhorst, Ines Trauer und Christine Vandrey aus der Vertreterversammlung ausgeschieden. Thomas Stötzel schied als Ersatzmitglied der Vertreterversammlung aus.

In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes am 28. Juni 2011 wurden Dr. Hermann Stapenhorst zum Präsidenten des Versorgungswerkes und Christine Vandrey zur Vizepräsidentin gewählt.

Dr. Hermann Stapenhorst

Präsident

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

**Beschluss über die Aufstellung
eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 11. Juli 2011

Stapl 105

Telefon: 90298-3665 oder 90298-0, intern 9298-3665

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat am 8. Juli 2011 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung **2-32** für die Grundstücke Andreasstraße 76 bis 78 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Stadtentwicklung, Personal und Gleichstellung, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht – Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.

 MITTE

**Beschluss über die Titelländerung
eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 12. Juli 2011

PlanG1 204

Telefon: 9018-45804 oder 9018-20, intern 918-45804

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2011 Folgendes beschlossen:

Die Nummerierung des Bebauungsplans wird von **1-57** in **1-57B** geändert.

Der Titel lautet nun: Bebauungsplan 1-57 B für die Grundstücke Anklamer Straße 14 B–18, Fehrbelliner Straße 43–57/ Veteranenstraße 15, Veteranenstraße 16–17, 19–28/Brunnenstraße 19, 21, Brunnenstraße 22–30 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Stadtentwicklung beauftragt.

 MITTE

**Beschlüsse über die Aufstellung
von Bebauungsplänen**

– Berichtigung –

Bekanntmachung vom 12. Juli 2011

PlanG 1 203

Telefon: 9018-45840 oder 9018-20, intern 918-45840

Die Bekanntmachung vom 8. Juni 2011, veröffentlicht am 24. Juni 2011 im Amtsblatt für Berlin Nummer 27 (Abl. 2011 S. 1390) wird aufgehoben und durch diese Bekanntmachung ersetzt:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2011 beschlossen,

den Bebauungsplan **1-65B** (östlich Nettelbeckplatz) für das Gelände zwischen Reinickendorfer Straße, Pankstraße, der Panke und Gerichtstraße im Bezirk Mitte, Ortsteile Gesundbrunnen und Wedding,

den Bebauungsplan **1-73B** (am U-Bahnhof Rehberge) für das Gelände zwischen Müllerstraße, Liverpooleer Straße, Glasgower Straße, Barfus-, Transvaal-, Lüderitz- und Otawistraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding,

den Bebauungsplan **1-74B** (nördlich Nettelbeckplatz) für das Gelände zwischen Reinickendorfer Straße, Plantagen-, Adolf-, Scherer-, Wiesenstraße, Kösliner Straße und Weddingstraße sowie für die Grundstücke Pankstraße 88–92, Reinickendorfer Straße 19–26 und 110 A und Weddingstraße 6–7 im Bezirk Mitte, Ortsteile Gesundbrunnen und Wedding,

den Bebauungsplan **1-75B** (am S-Bahnhof Wollankstraße) für das Gelände zwischen Wollank-, Gottschalk- Stern- und Nordbahnstraße sowie für die Grundstücke Steeger Straße 1–3, 70–74, Wollankstraße 31–31 B, 32–39B (teilweise), 95–96 H (teilweise), 97–100 und Gottschalkstraße 23–29 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen,

den Bebauungsplan **1-76B** (Potsdamer Straße/Lützowstraße) für die Grundstücke Potsdamer Straße 61, 63, 65, 82, 84 und 86 und Bissingzeile 2, 4, und 6 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten,

den Bebauungsplan **1-77B** (Potsdamer Straße/Kurfürstenstraße) für das Gelände zwischen Potsdamer Straße, Pohl-, Dennewitz- und Kurfürstenstraße sowie für die Grundstücke Potsdamer Straße 87 (teilweise), Körnerstraße 7–10, Pohlstraße 40 und das daran angrenzende Eckgrundstück Pohlstraße/ Körnerstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten,

den Bebauungsplan **1-78B** (Alt-Moabit/Kirchstraße) für das Gelände zwischen Alt-Moabit, Calvinstraße, Helgoländer Ufer und Kirchstraße sowie für die Grundstücke Alt-Moabit 18–22, Wilsnacker Straße 1–2 und einen Abschnitt der Straße Alt-Moabit im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit,

den Bebauungsplan **1-79B** (Turmstraße/Rathenower Straße) für das Gelände zwischen Rathenower Straße, Turm-, Bandel- und Dreysesstraße sowie für die Grundstücke Turmstraße 17–20 und Bandelstraße 34–45 im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit und

den Bebauungsplan **1-80B** (Turm-/Beusselstraße) für das Gelände zwischen Sickingen-, Siemens-, Wald-, Wicelstraße, Wittstocker und Rostocker Straße sowie für die Grundstücke Wicelstraße 38–42, Waldstraße 41–54, Waldenser Straße 21–24, Emdener Straße 52–55, Beusselstraße 55–60, Wittstocker Straße 23–26 und Rostocker Straße 2–20 im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, aufzustellen.

Die Bebauungsplanverfahren werden nach § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, aber mit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB durchgeführt. Mit der Durchführung der Beschlüsse ist die Abteilung Stadtentwicklung beauftragt.

Hinweis:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB findet für die Bebauungspläne **1-65, 1-73, 1-74, 1-75, 1-78 und 1-79** noch bis zum **5. August 2011** statt.

Sie können die Pläne und Entwürfe im Bezirksamt Mitte von Berlin, Zimmer 168, Müllerstraße 146 (Rathaus Wedding), 13353 Berlin während der Dienststunden Montag bis Mittwoch 8 bis 15 Uhr, Donnerstag 9 bis 18 Uhr und Freitag 9 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 9018-45840) einsehen und nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen Äußerungen abgeben.

Für die Bebauungspläne **1-76, 1-77 und 1-80** wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung später durchgeführt und vorher rechtzeitig in der Tagespresse bekanntgemacht.

PANKOW

Straßenbenennung

Bekanntmachung vom 12. Juli 2011

Tief 12 G 4

Telefon: 90295-8664 oder 90295-0, intern 9295-8664

Mit Beschluss Nummer VI-1581/2011 vom 10. Mai 2011 des Bezirksamtes Pankow von Berlin und mit Allgemeinverfügung vom 12. Juli 2011 wird gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, im Bezirk Pankow, Ortsteil Niederschönhausen eine Privatstraße zwischen der Blankenburger Straße 18 A und der Dietzgenstraße 6–10, 13156 Berlin in

Am Orangeriepark

benannt.

Die Benennung wird zum 19. September 2011 wirksam.

Die statistische Schlüsselnummer lautet: **10642**.

Die Benennungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, donnerstags von 15 bis 18 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Öffentliche Ordnung – Tiefbauamt –, Postanschrift: Postfach 73 01 13, 13062 Berlin, Dienstsitz: Darßer Straße 203, 13088 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

SPANDAU

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 7. Juli 2011

Bau 4 Tief B 20

Telefon: 90279-2168 oder 90279-0, intern 9279-2168

Es ist beabsichtigt, das Flurstück 67 teilweise (ca. 10 m²) der Straße **Stabholzgarten** gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Die Fläche ist Bestandteil des Gehwegs entlang der Bahntrasse und soll an die Deutsche Bahn veräußert werden. Die übrige Fläche des Gehwegs befindet sich bereits im Eigentum der Deutschen Bahn.

In die Unterlagen kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 18 Uhr bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz – Tiefbauamt –, Zimmer 305, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin vorgebracht werden.

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 12. Juli 2011

Stapl 16

Telefon: 90277-2410 oder 90277-0, intern 9277-2410

Bauvorhaben Hildburghäuser Straße 29, 12279 Berlin (Marienfelde) – Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes

Am 8. März 2011, vervollständigt am 24. Juni 2011, beantragte die **JP Residential VI S.à.r.l.**, vertreten durch **Paul Immobilien GmbH**, Friedrichstraße 187, 10117 Berlin, die Genehmigung des oben aufgeführten Bauvorhabens.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter der oben aufgeführten Telefonnummer im Rathaus Schöneberg, Zimmer 3061, John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert worden ist

UVPG - Bln

Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 7. Juni 2007 (GVBl. I S. 222)

TREPTOW-KÖPENICK

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 8. Juli 2011

Verm 306

Telefon: 90297-2183 oder 90297-0, intern 9297-2183

Für die in Brandenburg, Landkreis Oder-Spree, liegende Straße **Am Zwiebusch**, über die auch Berliner Grundstücke erschlossen sind, wurde für Berlin vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg eine statistische Schlüsselnummer vergeben.

Die statistische Schlüsselnummer lautet: **10635**.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung – hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt:

Ortsteil Straße	Grundstücksnummern	
	bisher	neu
Schmöckwitz		
Am Zwiebusch	–	50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 58 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin eingesehen werden.

TREPTOW-KÖPENICK

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 12. Juli 2011

Verm 306

Telefon: 90297-2183 oder 90297-0, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung – hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	bisher	neu
Adlershof		
Adlergestell	–	181 D, 181 E
Altglienicke		
Rudower Straße	75	75, 75 A, 75 B, 75 C, 75 D
Suevenstraße	8, 8 A	8
Bohnsdorfer Weg	20	20
Ortolfstraße	–	1
Baumschulenweg		
Aprikosensteig	10 C, 10 D	–
Ligusterweg	–	30

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	bisher	neu
Bohnsdorf		
Parchwitzer Straße	262	262
Siebweg	101	–
Joachimstraße	–	1
Friedrichshagen		
Am Wiesenrain	8, 9	8
Am Goldmannpark	70	70, 70 A, 70 B
Werlseestraße	7	7, 7 A, 9, 9 A, 9 B
Grünau		
Regattastraße	179, 183, 185	181, 183, 185
Johannisthal		
Koschatweg	59 A	59 A, 59 B
Müggelheim		
Ludwigshöheweg	–	39, 39 A
Müggellandstraße	–	9
Rahnsdorf		
Püttbergeweg	62	62
Am Schonungsberg	2	–
An den Bänken	4, 4 A	4
Schmöckwitz		
Rohrwallallee	108	–
Krimnitzer Weg	–	17

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin eingesehen werden.

Stellenausschreibungsplattform des Landes Berlin:
www.berlin.de/stellen

Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –

Bezeichnung: Regierungsamtfrau/
Regierungsamtmann

Besoldungsgruppe: A 11
oder

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter

Entgeltgruppe: 10 TV-L

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 06/11

Arbeitsgebiet:

Onlineredakteurin/Onlineredakteur in der Landesredaktion Berlin.de mit folgenden Schwerpunkten:

Betreuung der Senatsverwaltungen und ihrer nachgeordneten Einrichtungen sowie ressortübergreifender fachlicher Themenportale; redaktionelle Gesamtkoordination der aus den Senatsverwaltungen und ihren nachgeordneten Einrichtungen beigesteuerten Inhalte sowie deren Einbindung in das Gesamtangebot des Landes unter Berlin.de.

Redaktionelle Betreuung wesentlicher Teile des Verwaltungsführers und der Dienstleistungsdatenbank Berlin; eigenverantwortliche Projektbegleitung und -durchführung zu Einzelprojekten in Kooperation mit anderen Landesdienststellen; redaktionelle Betreuung der Navigations- und Übersichtsseiten im Landesangebot.

Betreuung und Weiterentwicklung des Styleguides zum Landeslayout; Betreuung und Weiterentwicklung des CMS Imperia; Beratung und Support der Landeseinrichtungen, Schulungen; organisatorische und technische Koordination mit dem Betreiber; Domainverwaltung.

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beziehungsweise Beschäftigte/-r mit vergleichbaren Qualifikationen und gleichwertigen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen.

Fachliche Anforderungen:

Sehr gute Kenntnisse der Berliner Verwaltung, des Internets und des Landesportals Berlin.de; gute Kenntnisse und ausgewiesene Erfahrungen in der Strukturierung und Aufbereitung von Informationen für das Internet sowie im Multimedia-Publishing; Erfahrungen in verwaltungsübergreifender Projektkoordination; gute Kenntnisse über Methoden und Techniken des Projektmanagements sowie ausgewiesene Erfahrungen als Projektverantwortliche/-r; gute Kenntnisse der Ziele und der Organisation des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung sowie ihrer rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen; grundlegende Kenntnisse in der Konfiguration und Betreuung von aufgabenbezogenen Hard- und Softwaresystemen; tiefgreifende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit dem Content-Management-System Imperia und mit den grundlegenden Werkzeugen des Internets; Erfahrungen in der Durchführung von Schulungsveranstaltungen vor größeren Gruppen; Erfahrungen in der Beauftragung und der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern in Internetprojekten; Korrespondenzfähigkeit in englischer Sprache.

Außerfachliche Anforderungen:

Organisationsfähigkeit, Flexibilität und Innovationsbereitschaft; Fähigkeit, sich kurzfristig auf neue Sachverhalte einzustellen und Veränderungen aufgabenbezogen zu nutzen; Belast-

barkeit, auch bei schnell wechselnden Anforderungen; grundsätzliche Technikaffinität; überdurchschnittliches Engagement und inhaltliche Identifikation mit der Arbeit; Bereitschaft zu ständiger Fort- und Weiterbildung; Fähigkeit zur Einordnung von Aufgaben in übergeordnete Gesamtzusammenhänge; ressortübergreifende Kooperationsbereitschaft; problemlösungs- und nutzerorientiertes Denken und Handeln; ein hohes Maß an Selbstständigkeit mit der Bereitschaft zur Übernahme von Entscheidungsverantwortung; Freude am Gespräch und am Umgang mit Menschen; Teamorientierung und Konfliktfähigkeit; Argumentationsgeschick und Überzeugungskraft; grundsätzliche Dienstleistungs- und Serviceorientierung.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Die Stellenausschreibung richtet sich an Bewerber/-innen, die bereits beim Land Berlin in einem Dauerarbeitsverhältnis beschäftigt sind. Geeignete Personalüberhangkräfte sind vorrangig zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind auch die dienstlichen Beurteilungen/Zeugnisse zu berücksichtigen. Sollte eine entsprechende aktuelle Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) nicht vorliegen, ist die Erstellung einzuleiten.

Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf, den üblichen aussagefähigen Unterlagen bis zum **12. August 2011** unter Angabe der Kennzahl an den **Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – ZD 1 –**, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin zu richten. Um Beifügung einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht unter Angabe der personalaktenführenden Stelle wird gebeten.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein Freiumsschlag beigelegt ist. Es wird gebeten, auf die Übersendung von Sichthüllen zu verzichten.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

– Abteilung I –

Bezeichnung: Oberschulrätin/Oberschulrat
Referatsleitung für die Region Marzahn-Hellersdorf

Besoldungsgruppe: A 16

Entgeltgruppe: außertarifliche Bezahlung

Besetzbar: voraussichtlich zum 1. Januar 2012

Kennzahl: 35/11

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Leitung des Referates der regionalen Schulaufsicht für die Region Marzahn-Hellersdorf, insbesondere Koordination der Aufgabenwahrnehmung der Schulaufsicht in der Außenstelle; Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt und mit den bezirklichen Gremien gemäß Schulgesetz; Sicherstellung der Schulorganisation für die Schulen der Region; Dienstaufsicht über die schulpraktischen Seminare und die schulpädagogische Beratungsstelle; Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Ziele des Gesundheitsmanagements und des Arbeitsschutzes im Referat.

Vertretung der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 PersVG für die Region und Wahrnehmung der vergleichbaren Aufgaben des Dienststellenleiters im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes und des § 95 SGB IX.

Bewerbungsfrist: 19. August 2011

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
– ZS B 2.1 –
Otto-Braun-Straße 27
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delstellen1353>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung**
Abteilung Jugend und Familie – Landesjugendamt –

Bezeichnung: **Sozialdirektorin/Sozialdirektor**

Besoldungsgruppe: A 15
beziehungsweise

Bezeichnung: **vergleichbare Tarifbeschäftigte**
Das Aufgabengebiet wird zurzeit kommissarisch wahrgenommen. Von einer Bewerbung des Stelleninhabers ist auszugehen.

Entgeltgruppe: 15

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 36/11

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Leitung der Arbeitsgruppe „Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige einschließlich Vollzeitpflege und Erziehungs- und Familienberatung öffentlicher und freier Träger“.

Die nähere Aufgabenbeschreibung bitte ich dem Anforderungsprofil zu entnehmen.

Bewerbungsfrist: 19. August 2011

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
– ZS B 2.1 –
Otto-Braun-Straße 27
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delstellen1369>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung**
– „Regionale Schulaufsicht über allgemeinbildende Schulen“ (Abteilung I) sowie „Schulaufsicht über berufsbildende Schulen“ (Abteilung II) –

Bezeichnung: **Regierungshauptsekretärin/ Regierungshauptsekretär**

Besoldungsgruppe: A 8 (vorbehaltlich abschließender Bewertung)
beziehungsweise

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte**
– mehrere Stellen –

Entgeltgruppe: 8 (vorbehaltlich abschließender Bewertung)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 38/11 a) und b)

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Zu Buchstabe a:

Mitarbeit in den regionalen Schulaufsichten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) mit folgenden Aufgaben:

- Prüfung und Zahlbarmachung von vertraglich vereinbarten Leistungen;
- Beratung der Schulleiter/-innen in Angelegenheiten der Lernförderung des BuT;
- allgemeine Beratung und Unterstützung der Schulen im Bereich des BuT;
- allgemeine Verwaltungsaufgaben nach Bedarfslage oder Anordnung.

Zu Buchstabe b:

Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Schulfinanzierung und Finanzservice für berufsbildende Schulen mit folgenden Aufgaben:

- Prüfung und Zahlbarmachung von vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT);
- Bewirtschaftung von Mitteln des BuT;
- Beratung der Schulleiter/-innen zum Verfahren bei eintägigen Schulausflügen, zum Verfahren für die Lernförderung und zum Verfahren für die Mittagsverpflegung im Bereich der beruflichen und zentral verwalteten Schulen im Rahmen des BuT;
- allgemeine Beratung und Unterstützung der beruflichen und zentral verwalteten Schulen zu Fragen des BuT;
- allgemeine Verwaltungsaufgaben nach Bedarfslage oder Anordnung.

Bewerbungsfrist: 19. August 2011

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
– ZS B 2.1 –
Otto-Braun-Straße 27
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delstellen1379>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung**
Abteilung II, Referat II G – „Berufliche und zentralverwaltete Schulen“ –

Bezeichnung: **Amtsärztin/Amtsarzt**
Es können sich auch geeignete Tarifbeschäftigte bewerben.

Besoldungsgruppe: A 12
Entgeltgruppe: 12 (vorbehaltlich abschließender Bewertung)
Besetzbar: ab 1. November 2011
Kennzahl: 39/11
Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Leiter/-in der Arbeitsgruppe 4 – Schulfinanzierung und Finanzservice –.

Steuerung und Koordinierung der Aufgaben der Arbeitsgruppe, Bearbeitung der Haushaltsplanaufstellung für die Kapitel 10 11 sowie 10 21 bis 10 24 ohne Personalausgaben (Federführung innerhalb des Fachbereichs „Schulträgerschaft“), Steuerung und Koordinierung der Haushaltswirtschaft (einschließlich Mittelzuweisung an die Schulen) ohne Personalausgaben, Umsetzung der GRW-Mittel einschließlich Berichtswesen, Bearbeitung besonders schwieriger Einzelfälle der Arbeitsgruppe und im Fachbereich „Schulträgerschaft“, Beratung der Arbeitsgruppen des Fachbereichs „Schulträgerschaft“ in Haushaltsangelegenheiten.

Bewerbungsfrist: 19. August 2011

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
 – ZS B 2.1 –
 Otto-Braun-Straße 27
 10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delstellen1386> eingesehen werden.

Senatsverwaltung für Finanzen

1. Finanzamt Treptow-Köpenick

Bezeichnung: Steueramtsinspektorin/
Steueramtsinspektor
Besoldungsgruppe: A 9 Z BBesO
Besetzbar: sofort
Kennzahl: SenFin III 21/11 und 27/11
(zwei Stellen)

Arbeitsgebiet:

Herausgehobene/-r Bearbeiter/-in in der Festsetzungs- und Erhebungsstelle mit schwierigen Aufgaben.

2. Finanzamt Mitte/Tiergarten

Bezeichnung: Steueramtsinspektorin/
Steueramtsinspektor
Besoldungsgruppe: A 9 Z BBesO
Besetzbar: sofort
Kennzahl: SenFin III 28/11

Arbeitsgebiet:

Herausgehobene/-r Bearbeiter/-in in der Festsetzungs- und Erhebungsstelle mit schwierigen Aufgaben.

3. Finanzamt Pankow/Weißensee

Bezeichnung: Steueroberamtsrätin/
Steueroberamtsrat
Besoldungsgruppe: A 13 S BBesO

Besetzbar: sofort
Kennzahl: SenFin III 42/11

Arbeitsgebiet:

Hauptsachgebietsleiter/-in DBA/ASTG, Sachgebietsleiter/-in Festsetzung/Erhebung.

4. Finanzamt für Körperschaften II

Bezeichnung: Steueroberamtsrätin/
Steueroberamtsrat
Besoldungsgruppe: A 13 S BBesO
Besetzbar: sofort
Kennzahl: SenFin III 44/11

Arbeitsgebiet:

Betriebsprüferin/Betriebsprüfer.

5. Finanzamt Neukölln

Bezeichnung: Steueramtsfrau/
Steueramtsmann
Besoldungsgruppe: A 11 BBesO
Besetzbar: ab 1. August 2011
Kennzahl: SenFin III 45/11

Arbeitsgebiet:

Qualifizierte/-r Sachbearbeiter/-in in der Festsetzungs- und Erhebungsstelle.

Die ausführlichen Stellenausschreibungen mit Angaben der beamtenrechtlichen Anforderungen, den Anforderungsprofilen und sonstigen Hinweisen können im Internet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delsenfinanzen> eingesehen werden.

Die aussagekräftige Bewerbung sowie der berufliche Werdegang sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Finanzen – ZS D –**, Klosterstraße 59, 10179 Berlin zu richten. Die Bewerber/-innen werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht beizufügen.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Senatsverwaltung für Finanzen

Bezeichnung: Senatsrätin/Senatsrat
Besoldungsgruppe: B 2 BBesO
Besetzbar: sofort
Kennzahl: SenFin III 23/11
Ansprechpartner: Herr Hennig (Telefon: 9024-10134)

Arbeitsgebiet:

Referatsleiter/-in im Referat III E der Steuerabteilung der Senatsverwaltung für Finanzen für Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Steuerberatungsrecht, Erhebung, Vollstreckung.

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen:

In Betracht kommen Beamtinnen und Beamte, die die fachlaufbahnrechtlichen Voraussetzungen gemäß Laufbahngesetz und Steuerbeamtenausbildungsgesetz erfüllen.

Fachliche Voraussetzungen:

Erforderlich sind angemessene vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, des Steuerberatungsrechts sowie der Erhebung und Vollstreckung. Die Bewerberin/Der Bewerber muss in der Lage sein, ein Referat zu führen. Die Aufgaben des Arbeitsgebietes umfassen auch die Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie die Vertretung Berlins in parlamentarischen Gremien. Unabdingbar sind verwaltungsökonomisches Denken und Handeln.

Außerfachliche Kompetenzen:

Leistungsverhalten:

Unabdingbar ist die Fähigkeit zur Zeiteinteilung und zur Selbstständigkeit. Unablässig sind zudem effektives Handeln sowie ein hohes Maß an Belastbarkeit und Stresstoleranz. Die Bewerberin/Der Bewerber muss über großes Verhandlungsgeschick verfügen und Gesprächsführungstechniken beherrschen. Erwartet werden ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit, Innovationsbereitschaft, Repräsentationsfähigkeit, Verbal- und Präsentationskompetenz sowie Urteilsvermögen. Die Bewerberin/Der Bewerber muss fähig und bereit sein für Veränderungen.

Sozialverhalten:

Die Tätigkeit einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Kooperationsverhalten sowie Überzeugungs- und Durchsetzungskraft.

Kunden- und adressatenorientiertes Verhalten:

Für den Dienstposten ist ein ausgeprägtes kundenorientiertes Verhalten unabdingbar.

Führungsverhalten:

Entscheidungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und zu Steuerung/Controlling sind für die ausgeschriebene Position unabdingbar.

Das Anforderungsprofil, aus dem sich weitere Einzelheiten ergeben, liegt vor und kann gegebenenfalls unter der Telefonnummer 9024-(924-)10177 angefordert werden.

Für die ausgeschriebene Stelle gilt:

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem unbefristeten Dienstverhältnis zum Land Berlin stehen und die sich im Statusamt einer Senatsrätin/eines Senatsrats der Besoldungsgruppe A 16 BBesO befinden.

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist bestrebt, den Anteil an Frauen in der Besoldungsgruppe B 2 zu erhöhen, deshalb ist die Bewerbung von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Eine Besetzung der Stelle mit Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich möglich. Bereitschaft zur flexiblen Arbeitsgestaltung gemäß den dienstlichen Erfordernissen wird vorausgesetzt.

Der Stelleninhaber wird sich voraussichtlich bewerben.

Der Auswahlprozess beinhaltet ein strukturiertes Auswahlverfahren.

Für die Auswahl ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung erforderlich, die nicht älter als acht Monate ist.

Das Amt der Referatsleiterin/des Referatsleiters wird nach den geltenden Regelungen des Landesbeamtengesetzes übertragen.

Aussagekräftige Bewerbungen sowie eine Aufstellung des beruflichen Werdegangs (Vordruck A 1000) sind unter Angabe der Kennzahl **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** an die **Senatsverwaltung für Finanzen – ZS D –**, Klosterstraße 59, 10179 Berlin zu richten. Außerdem wird um die Einverständnis-

erklärung zur Einsicht in die Personalakte (auch durch den Personalrat und die Frauenvertretung sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung) gebeten.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Senatsverwaltung für Finanzen – Landeshauptkasse Berlin –

Bezeichnung: **Oberamtsrätin/Oberamtsrat**

Besoldungsgruppe: A 13 S BBesO
beziehungsweise

Bezeichnung: **Beschäftigte/Beschäftigter**

Vergütungsgruppe: III/II a BAT/BAT-O, nach dem TV-L voraussichtlich Entgeltgruppe 12

Besetzbar: sofort

Kennzahl: LHK 05/11

Arbeitsgebiet:

Leiter/-in der Verwaltung, Büroleiter/-in; Personal und Organisation einschließlich Beschaffungen, zugleich Anordnungsbeauftragte/-r.

Formale Anforderungen:

Es kommen Beamtinnen und Beamte in Betracht, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, oder Beschäftigte mit Kenntnissen und Fähigkeiten, die den Anforderungen entsprechen.

Fachliche Kompetenzen:

Erforderlich sind unter anderem ein abgeschlossenes FHS-Studium der Fachrichtung Allgemeines Verwaltungsrecht oder vergleichbare Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie insbesondere

- sehr gute Kenntnisse der beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften,
- sehr gute Kenntnisse der für die Personalwirtschaft relevanten haushaltsrechtlichen Vorschriften,
- gute Kenntnisse und Erfahrungen in der Organisation von Verwaltungseinheiten,
- sehr gute Kenntnisse im Personalmanagement (Personalauswahl, -bewirtschaftung und -entwicklung sowie Personalführung),
- gute Kenntnisse der im Aufgabengebiet erforderlichen Anwendersoftware (MS Office, Internet, IPV, ProFiskal).

Außerfachliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind eine hohe Belastbarkeit, Selbstständigkeit, Entscheidungs-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit.

Sehr wichtig sind eine hohe Leistungsfähigkeit, die Fähigkeit zu strukturiertem Denken, wirtschaftliches Handeln und Organisationsfähigkeit sowie gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen.

Als Bindeglied zwischen der Kassenleitung und den Beschäftigten sind für die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber außerdem sehr gute Kenntnisse in der Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern erforderlich.

Kunden- und adressatenorientiertes Handeln wird selbstverständlich erwartet.

Weitere Einzelheiten der Anforderungen und deren Ausprägungen sind dem für dieses Aufgabengebiet vorliegendem Anforderungsprofil zu entnehmen, das Sie auf Wunsch unter der Telefonnummer 9(0)20-3160 anfordern können.

Es kommen nur Bewerberinnen/Bewerber in Betracht, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis zum Land Berlin stehen.

Anerkannte schwerbehinderte Menschen und denen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Landeshauptkasse Berlin sind Frauen in der Besoldungsgruppe A 13 S BBesO sowie in der Entgeltgruppe 12 TV-L unterrepräsentiert (Frauenquote zum 1. April 2011: 0 vom Hundert). Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Eine Besetzung mit Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich möglich. Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung gemäß den dienstlichen Erfordernissen wird vorausgesetzt.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als acht Monate) zu berücksichtigen. Ich bitte die Bewerberinnen/Bewerber daher, Sorge zu tragen, dass in der Personalakte eine entsprechende dienstliche Beurteilung vorhanden ist.

Für die Besetzung der oben genannten Stellen wird gemäß Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz ein strukturiertes Auswahlverfahren – sogenanntes Assessment-Center (AC) – durchgeführt. Das AC wird voraussichtlich in der 36. Kalenderwoche 2011 durchgeführt.

Bewerbungen richten Sie bitte **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl mit tabellarischem Lebenslauf sowie der Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte (auch durch den Personalrat sowie durch die Frauen- und Schwerbehindertenvertretung) an die **Senatsverwaltung für Finanzen – ZS D –**, Klosterstraße 59, 10179 Berlin (Mitte).

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur per Fachpost (bitte Bearbeiterzeichen angeben!) oder ausreichend frankiertem Freiumschlag zurückgesandt werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Abteilung I – Soziales –

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter

Entgeltgruppe: 14
Das Aufgabengebiet ist nach Vergütungsgruppe I b BAT bewertet und der Entgeltgruppe 14 TV-L zugeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass alle zwischen dem 1. November 2010 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig sind und weder Besitzstand noch Vertrauensschutz begründen.

Besetzbar: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: Die Begründung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses kann erst nach Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin über das Haushaltsgesetz 2012/2013 erfolgen, gegebenenfalls ist beabsichtigt, zunächst einen Zeitvertrag nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz zu schließen.

Kennzahl: 22/11

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Leitung der Arbeitsgruppe „Grundsatzangelegenheiten der Vertragsgestaltung nach dem 10. Kapitel SGB XII und 8. Kapitel SGB XI“ Arbeitsschwerpunkte:

Aufbau und Weiterentwicklung von rechtskonformen Strategien für Preisbildung, Vertragsgestaltung, Vertragskontrolle und Durchsetzung von Sanktionen, insbesondere sachgerechte Beurteilung der Darlegungsmethoden der Träger/-innen im Rahmen von Plausibilitätsprüfung bezüglich ihrer Nachvollziehbarkeit, der Methoden der Validierung und Nachweisverfahren; Beurteilung von Prognosemethoden für die prospektive Entwicklung voraussichtlicher Gestehungskosten; Entwicklung von Strategien zur wirksamen Ahndung von Vertragsverstößen; Prüfung und Feststellung möglicher Leistungsstörung sowie Umsetzung beziehungsweise Durchsetzung von Vertragsstrafen; Vergabe externer Wirtschaftlichkeitsprüfungen; Führung ergebnisorientierter Verhandlungen.

Bewerbungsfrist: 19. August 2011

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delstellen1434>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Abteilung I – Soziales –

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter
(zwei Stellen)

Entgeltgruppe: 12

Die Aufgabengebiete sind nach Vergütungsgruppe III/II a BAT bewertet und der Entgeltgruppe 12 TV-L zugeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass alle zwischen dem 1. November 2010 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig sind und weder Besitzstand noch Vertrauensschutz begründen.

Besetzbar: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: Die Begründung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses kann erst nach Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin über das Haushaltsgesetz 2012/2013 erfolgen, gegebenenfalls ist beabsichtigt, zunächst einen Zeitvertrag nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz zu schließen.

Kennzahl: 23/11

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Betriebswirtschaftliche Grundsatzangelegenheiten der Entgelt-/Vergütungssysteme und der Vertragsgestaltung nach dem 10. Kapitel SGB XII sowie des 8. Kapitels SGB XI für das Referat; Mitwirkung an der Ausgestaltung betriebswirtschaftlicher Themen des Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII;

betriebswirtschaftliche Stellungnahmen; Bearbeitung betriebswirtschaftlich schwieriger Einzelfälle, arbeitsteilige Vertragsbearbeitung, Durchführung von Verhandlungen; Vorbereitung der Auftragsvergabe von Wirtschaftlichkeitsprüfungen; Vertretung des Sozialhilfeträgers vor der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII; stellvertretendes Mitglied der Kommission 75 für den Bereich Soziales.

Arbeitsschwerpunkte:

Mitarbeit bei dem Aufbau und der Weiterentwicklung von rechtskonformen Strategien für Preisbildung, Vertragsgestaltung, Vertragskontrolle sowie der Durchsetzung von Sanktionen, insbesondere Mitarbeit bei der Entwicklung von Strategien zur wirksamen Ahndung von Vertragsverstößen sowie deren Umsetzung; Prüfung und Feststellung möglicher Leistungsstörung sowie Umsetzung/Durchsetzung von Vertragsstrafen; Führung ergebnisorientierter Verhandlungen; Grundsatzbearbeitung für das Referat im Bereich der Kreditzinsen-Marktentwicklung, des Rating für einrichtungsbezogene Zinsen, der Bauindexentwicklung im Verhältnis zu Einrichtungsarten, der Tarifentgelte sowie der Arbeitgebernebenkosten, die Beurteilung steuerrechtlicher Aspekte der Vergütungen, Beurteilung und Prüfung der Mietpreisentwicklung in einschlägigen Segmenten und die Bewertung gesellschaftlicher Verbindungen von Einrichtungen (In-sich-Geschäfte).

Bewerbungsfrist: 19. August 2011

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/1436>

eingesehen werden.

Amtsgericht Spandau

Bezeichnung: **Obergerichtsvollzieherin/
Obergerichtsvollzieher**

Besoldungsgruppe: A 9 S (zwei Stellen)

Besetzbar: demnächst, nach Maßgabe der hausrechtlichen Bestimmungen

Kennzahl: 201 E – 4 01/11

Arbeitsgebiet:

Wahrnehmung von Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes.

Formale Voraussetzungen:

Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst und Erfüllung der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Fachliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind gründliche und umfangreiche Fach- und Rechtskenntnisse der für die Laufbahn einschlägigen Vorschriften, insbesondere ZPO, GVKostG und GVO sowie für die Organisation eines Gerichtsvollzieherbüros. Erforderlich ist weiterhin mehrjährige Berufserfahrung im Gerichtsvollzieherdienst. Ferner werden Kenntnisse der modernen Informationstechniken erwartet.

Persönliche, soziale und methodische Kompetenzen:

Erwartet wird neben überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft Belastbarkeit und Stresstoleranz, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Arbeiten und Organisationsgeschick.

Einzelheiten können dem jeweiligen Anforderungsprofil entnommen werden, das bei der Präsidentin des Amtsgerichts Spandau angefordert werden kann.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** an die **Präsidentin des Amtsgerichts Spandau**, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin zu richten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht abzugeben. Für die Auswahlentscheidung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) erforderlich.

Dienststelle: **Berliner Feuerwehr**

– Direktion West –

Bezeichnung: **Branddirektorin/Branddirektor**

Besoldungsgruppe: A 15

Besetzbar: sofort. Es handelt sich um die Ausschreibung eines besetzten Aufgabengebietes. Der derzeitige Stelleninhaber wird sich sich auf das ausgeschriebene Aufgabengebiet bewerben.

Kennzahl: 26/2011

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Leitung des Fachbereiches 1 der Direktion West mit den Arbeitsgruppen Einsatzplanung/Einsatzorganisation, Aus- und Fortbildung, Technik, Fahrzeug und Geräte sowie Wach- und Wehrleiter/-in.

Zur Wahrnehmung des Aufgabengebietes gehören insbesondere:

- Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachbereitung der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes für das Zuständigkeitsgebiet (Direktion West). Hierunter fällt die Strukturierung der Ausrückebereiche, die Verteilung der Einsatzkräfte und Einsatzmittel unter Berücksichtigung besonderer Risiken im Zuständigkeitsbereich, die tägliche Bereitstellung von ausreichend Einsatzkräften und Einsatzmitteln, die Organisation der Einsatzleitung, die Bereitstellung von Personal- und Materialersatz bei Ausfällen, die tägliche Überwachung der vereinbarten Leistungsparameter hinsichtlich Qualität und Quantität sowie die Organisation von Einsatznachbesprechungen mit der Weiterverarbeitung der Erkenntnisse in Organisation und Fortbildung,
- stadtweite einsatzvorbereitende Maßnahmen im Bereich der Verkehrsanlagen (Straßentunnel, Bahnanlagen, Flughäfen und Gewässer),
- Wahrnehmung von Führungsfunktionen im Einsatzdienst und Katastrophenschutz,
- Planung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Mitarbeiterqualifizierung der Basis von Personalentwicklungskonzepten,
- Entwicklung der Kontaktpflege zu den in Arbeitsbeziehungen stehenden Verwaltungen, Einrichtungen und Organisationen im Zuständigkeitsbereich der Direktion unter Beachtung der Öffentlichkeitswirksamkeit der getroffenen Entscheidungen,
- Teilnahme an Auswahl und Prüfungskommissionen.

Bewerbungsfrist: 12. August 2011

Bewerbungsanschrift: Berliner Feuerwehr
Voltairestraße 2
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen1440>

eingesehen werden.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Controlling eine/einen

Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Controlling

– Entgeltgruppe 12 TV-N Berlin –

Kennzahl: 822-AB

Aufgabengebiet:

Durchführung des Controlling-Prozesses (Planung, Soll/Ist-Vergleich, Simulationsrechnungen, Abweichungsanalyse, Empfehlung von Gegensteuerungsmaßnahmen), Erstellung eines monatlichen Controllingberichtes, Prüfung, Beurteilung, Bewertung und Abwicklung von Investitionsplänen und -projekten, Beratung des Vorstandes, der Bereichs- und Abteilungsleitungen sowie der Beschäftigten im Controlling, Richtlinienkompetenz für das Controlling innerhalb der BVG.

Voraussetzungen:

Abgeschlossenes, einschlägiges wissenschaftliches Studium der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse von Kennzahlen und zur konzeptionellen Erarbeitung von betriebswirtschaftlichen Lösungsvorschlägen, umfassende Fachkenntnisse der einschlägigen gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen, umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im technisch-betriebswirtschaftlichen Bereich, Sicherheit in der Beurteilung von technischen Vorgängen, hervorragende SAP-Kenntnisse.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **29. Juli 2011** – unter Angabe der Kennzahl – an die **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bewerbermanagement – PM-PD2/52215 –, Holzmarktstraße 15–17, 10179 Berlin.

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Bezeichnungen: Leiterin/Leiter der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung und zugleich
Leitende Oberstaatsanwältin/
Leitender Oberstaatsanwalt
als Leiterin/Leiter einer Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Besoldungsgruppe: R 3 (eine Stelle)

Besetzbar: ab dem 12. Oktober 2011 nach Maßgabe haushaltswirtschaftlicher Voraussetzungen

Arbeitsgebiet:

Leiterin/Leiter einer Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und zugleich Leiterin/Leiter der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung.

Voraussetzungen:

Erfüllung der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sowie der Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV) vom 5. Dezember 2007.

Diese Anforderungen können am ehesten durch vielseitige berufliche Erfahrungen in unterschiedlichen Arbeitsgebieten nachgewiesen werden.

Neben den Basisanforderungen muss die Bewerberin/der Bewerber in gesteigertem Maß fähig sein, sich vertieft mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten auseinanderzusetzen, die ihr/ihm unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, ihre Arbeit zu organisieren und zu beaufsichtigen sowie sich für den ihr/ihm zugewiesenen Bereich mit fachaufsichtlichen Fragen auseinanderzusetzen. Darüber hinaus muss sie/er fähig sein, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in ihrem/seinem Geschäftsbereich sicherzustellen und auch in besonderem Maß bereit und fähig sein, sich über die Tätigkeit in ihrer/seiner Abteilung hinaus für die Belange der Staatsanwaltschaft als Ganzes einzusetzen.

Die mit der Aufgabenstellung der Leitung der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung verbundenen Aufgaben erfordern von der Bewerberin/dem Bewerber zudem höchste Kooperations-, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit sowie insbesondere herausragende Fähigkeiten bei der Verhandlungsführung und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Berliner Verwaltungen mit den Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung und Vorbeugung von Korruption.

Die Basisanforderungen können mit den genannten Anforderungen an das Beförderungsamts der AnforderungsAV vom 5. Dezember 2007 (ABl. S. 3204) entnommen werden.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung über den **Generalstaatsanwalt in Berlin** an die **Senatsverwaltung für Justiz**, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin zu richten.

Dienststelle: IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Produktmanagerin/Produktmanager
Dokumentenmanagementsysteme

Besetzbar: ab 1. September 2011

Befristung: Diese Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Kennzahl: 13/2011

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

- federführende Verantwortung für die komplette Betreuung der Produkte im Bereich Dokumentenmanagementsysteme über alle Phasen des Produktlebenszyklusses,
- Erarbeitung von Zielen für die jährliche Geschäftsplanung und fortlaufende Erfolgskontrolle anhand interner Kennzahlen im Rahmen der Ergebnisverantwortung,

- Beauftragung von Projekten zur Planung und Realisierung marktgerechter Produktentwicklungen und -weiterentwicklungen,
- zentrale/-r Ansprechpartnerin/-partner für die Produktfamilie,
- Fachberatung zur Angebotserstellung für den Vertrieb,
- Analyse IT- und organisationsbezogener Trends,
- permanente Marktbeobachtung.

Bewerbungsfrist: 7. August 2011

Bewerbungsanschrift: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112–115
10713 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen1429>

eingesehen werden.

Dienststelle: Jugendstrafanstalt Berlin

Laufbahn: Sonstiges

Bezeichnungen: Leitende Regierungsdirektorin/
Leitender Regierungsdirektor
Leitende Sozialdirektorin/
Leitender Sozialdirektor

Besoldungsgruppe: A 16
Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 97 LBG

Besetzbar: ab 1. April 2012

Kennzahl: 01/2011

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Die Jugendstrafanstalt Berlin ist eine Vollzugsanstalt für junge männliche Gefangene. Sie verfügt über 547 Haftplätze und hat 414 Beschäftigte.

Sie ist eine auf Erziehung und soziale Integration ausgerichtete Justizvollzugsanstalt, deren Zielsetzungen sich aus dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz ergeben. Dabei soll den jungen Menschen mit Hilfe zielgruppenspezifischer Konzepte die Chance eröffnet werden, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen.

Die Jugendstrafanstalt Berlin vereint die unterschiedlichen Vollzugsformen (offener Vollzug, geschlossener Vollzug sowie der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen).

Zu besetzen ist die Leitung der Jugendstrafanstalt Berlin. Das Aufgabengebiet hat folgende Schwerpunkte:

- Personalführung und Dienstvorgesezte/-r für alle Beschäftigte sowie Fach- und Organisationsverantwortung für die gesamte Behörde,
- Dienststellenleitung,
- finanzielle Gesamtverantwortung für das Haushaltskapital 06 69,
- Vertretung der Anstalt nach außen,
- Gremienarbeit (Rechtsausschuss, Anstaltsbeirat, Berliner Vollzugsbeirat),
- Öffentlichkeitsarbeit.

Anforderungen:

Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren Dienst müssen erfüllt sein. Es können sich auch Richterinnen/

Richter oder Staatsanwältinnen/Staatsanwälte bewerben. Leitungserfahrung wird vorausgesetzt.

Anforderungsprofil:

Für die Leitung der Jugendstrafanstalt Berlin wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit gesucht, die über sehr umfangreiche Rechtskenntnisse für den gesamten Bereich des Justizvollzuges verfügt. Von besonderer Bedeutung ist die Fähigkeit zum strategischen Handeln sowie die Fähigkeit einen großen Mitarbeiterstamm zu führen.

Weitere Anforderungen:

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Anforderungsprofil, das bei Frau Hansen (Telefon: 030 9013-3431) angefordert beziehungsweise unter der folgenden Internetadresse

<http://www.berlin.de/sen/justiz/stellenausschreibung/index.html>

abgerufen werden kann.

Bewerbungsfrist: 12. August 2011

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Justiz
– III B 4 –
Salzburger Straße 21–25
10825 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen mit tabellarischen Lebenslauf werden innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Kennzahl an die oben genannte Adresse erbeten.

Sofern Sie bereits im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, bitte ich Sie, den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht (unter Angabe der personalakteneinführenden Stelle) hinzuzufügen.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Soweit eine dienstliche Beurteilung nicht vorliegt, bitte ich, die Erstellung unverzüglich zu beantragen.

Hinweise:

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

Ansprechpartnerin: Frau Hansen – Referat III B –

Telefon: 030 9013-3431

E-Mail: christina.hansen@senjust.berlin.de

Dienststelle: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Abteilung IV – Ausländerbehörde –
Laufbahn: Allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

Bezeichnung: Leitende Regierungsdirektorin/
Leitender Regierungsdirektor

Die Leitung der Abteilung IV – Ausländerbehörde – ist eine Führungsaufgabe mit Ergebnisverantwortung gemäß § 5 Absatz 3 VGG. Die Stellenbesetzung wird gemäß § 97 LBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vorgenommen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

Besoldungsgruppe: A 16

Besetzbar: demnächst
Kennzahl: 236
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Die Leitung der Abteilung umfasst die Wahrnehmung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung für eine Organisationseinheit mit etwa 300 Beschäftigten, einem Haushalts- beziehungsweise Kostenstellenvolumen von über 20 Millionen € und mit über 180 000 Kundenkontakten pro Jahr. Sie schließt die Rolle der/des Beauftragten für den Haushalt für das Kapitel 05 74 mit ein.

Die Aufgabenschwerpunkte liegen in der

- bedarfs- und zielgruppenorientierten Weiterentwicklung der Abteilung als lernende, interkulturell offene Verwaltung im Land Berlin,
- Kommunikation und im Austausch mit Partnerinnen/Partnern der Verwaltung und Vertreterinnen/Vertretern der Wirtschaft und Wissenschaft zu grundsätzlichen Rechts- und Verfahrensfragen,
- Kommunikation mit Vertreterinnen/Vertretern der Öffentlichkeit und aus Verbänden zu ausländerrechtlichen Themen,
- regelmäßigen Kontaktpflege zu den Botschaften und Konsulaten,
- Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung in der Abteilung und Entscheidung in Fällen grundsätzlicher Bedeutung in enger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
- ganzheitlichen Steuerung der Abteilung mit Hilfe von Ziel-, Service- und Projektvereinbarungen,
- periodischen Überprüfung und Optimierung der Hauptgeschäftsprozesse der Abteilung unter den Aspekten von Auftrags Erfüllung, Mitarbeiter- und Kundenorientierung sowie Wirtschaftlichkeit,
- Umsetzung bestehender Leitlinien und Grundsätze in der Personalführung und -entwicklung.

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen:

- Die Bewerberin/Der Bewerber muss die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst erfüllen und über einen juristischen Hochschulabschluss verfügen. Die letzte Beförderung von Regierungsdirektorinnen/Regierungsdirektoren muss mindestens ein Jahr zurückliegen (§ 15 Absatz 4 Nummer 2 LfBG) und die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 VLVO müssen erfüllt sein.
- Die Bewerberin/Der Bewerber hat die Befähigung zum Richteramt (2. juristisches Staatsexamen).
- Die Bewerberin/Der Bewerber hat sich bereits in der Wahrnehmung einer herausgehobenen Führungsfunktionen bewährt und verfügt über Erfahrung in der Leitung einer weiter untergliederten Organisationseinheit mit mehr als 50 Beschäftigten.

Anforderungsprofil:

Fachliche Kompetenzen (Auswahl):

Unabdingbar:

- gründliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Verwaltungsführung und -steuerung,
- umfassende Kenntnisse im deutschen Ausländerrecht und der ausländerrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union sowie der für das Abschiebungsverfahren einschlägigen Vorschriften.

Sehr wichtig:

- Kenntnisse des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrechtes,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Personalmanagement, insbesondere in der Personalentwicklung und -steuerung sowie Kenntnisse im Tarif- und Dienstrecht, Personalvertretungsrecht, einschließlich Landesgleichstellungsgesetz und SGB IX.

Außerfachliche Kompetenzen (Auswahl):

Unabdingbar:

- hohe Selbständigkeit beim ganzheitlichen Durchdenken von Prozessen und im Handeln,
- Entscheidungsfähigkeit, gekennzeichnet durch rechtzeitiges Erkennen von Entscheidungsbedarfen und durch zügige, transparente und nachhaltig wirkende Entscheidungsprozesse,
- interkulturelle Kompetenz, um in kulturellen Überschneidungssituationen wirkungsvoll zu handeln und so erfolgreich mit Angehörigen unterschiedlicher Herkunft zu kommunizieren und Vertrauen aufzubauen.

Sehr wichtig:

- Leistungsfähigkeit durch aktives Vorgehen bei Veränderungsprozessen,
- strategisches, unternehmerisches Handeln durch prozessorientiertes Handeln, Erkennen und Analysieren von Entwicklungstendenzen sowie Ableiten erforderlicher Handlungsbedarfe,
- Kooperationsfähigkeit durch partnerschaftlichen Umgang und Verlässlichkeit in Wort und Tat,
- Dienstleistungsorientierung durch Aufgreifen der Wünsche oder Erwartungen der Kundinnen/Kunden sowie von Vertreterinnen/Vertretern der Öffentlichkeit und aus Verbänden als Impuls für Veränderungen,
- Mitarbeiterführung durch das Vermitteln von Entwicklungszielen auf individueller und Organisationsebene sowie die Anwendung geeigneter Personalführungs- und Personalentwicklungsinstrumente.

Weitere Anforderungen:

(Inhalte aus dem Anforderungsprofil. Das Profil kann fernmündlich unter der Telefonnummer 90269-1265/1233 zum Zwecke der elektronischen Übersendung abgerufen werden.)

Die Bewerberin/Der Bewerber muss bereit sein, sich einer Sicherheitsüberprüfung nach den Bestimmungen des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG vom 2. März 1998 in der Fassung vom 25. Juni 2001) zu unterziehen.

Bewerbungsfrist: 11. August 2011

Bewerbungsanschrift: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
 Friedrichstraße 219
 10958 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – ZS 2 –, Friedrichstraße 219, 10958 Berlin.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung eine tabellarische Aufstellung bei, aus der Ihr beruflicher Werdegang, wichtige Qualifizierungsmaßnahmen sowie besondere Befähigungen für das ausgeschriebene Aufgabengebiet hervorgehen.

Bewerberinnen/Bewerber von anderen Behörden bitte ich um die Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht und zur Führung des Schriftwechsels im Dienstpostverkehr sowie um Angabe des Stellenzeichens.

Eingereichte Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Freiumschlag beifügt wurde. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Hinweise:

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits beim Land Berlin in einem Dauerdienstverhältnis beschäftigt sind. Es besteht Interesse an der Bewerbung qualifizierter Frauen. Anerkannte schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für die Auswahl ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung erforderlich, die nicht älter als zwölf Monate sein sollte und einen längeren Beurteilungszeitraum beinhaltet.

Der Auswahlprozess findet als strukturiertes Auswahlverfahren statt.

Ansprechpartnerinnen: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
– ZS 21 – Frau Kleist
– ZS 21 Tr – Frau Treuding
Friedrichstraße 219
10958 Berlin

Telefon: 030 90269-1265/1233

E-Mail: solveig.treuding@labo.berlin.de

Dienststelle: Landesverwaltungsamt Berlin
– Serviceeinheit Finanzen –

Laufbahn: Allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst

Bezeichnung: Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: ab 1. April 2012

Kennzahl: 24/11

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Wochenstunden: 39

Arbeitsgebiet:

Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft für alle Kapitel des Landesverwaltungsamtes Berlin sowie auftragsweise Bewirtschaftung bestimmter Titel des Kapitels 05 20 (Senatsverwaltung für Inneres und Sport) mit Ausnahme der Personalmittel; Ermittlung und Anforderung von Verwaltungskostenbeiträgen.

Anforderungen:

Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/-r oder erfolgreicher Abschluss des Verwaltungslehrganges II.

Anforderungsprofil:

Fachliche Anforderungen:

Unabdingbar sind umfassende Kenntnisse des Haushaltsrechts. Sehr wichtig sind Anwenderkenntnisse des IT-Verfahrens ProFiskal.

Außerfachliche Anforderungen:

Für das Aufgabengebiet sind ein hohes Maß an Selbstständigkeit und ein gutes Zahlenverständnis unabdingbar. Sehr wichtig

sind eine hohe Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit sowie eine ausgeprägte Dienstleistungsorientierung. Wichtig sind darüber hinaus die Fähigkeit, wirtschaftlich zu handeln, eine gute Entscheidungsfähigkeit und eine gute Organisationsfähigkeit. Ebenso wichtig sind eine gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Bewerbungsfrist: 12. August 2011

Bewerbungsanschrift: Landesverwaltungsamt Berlin
– SE PI 1 –
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an die oben genannte Anschrift. Die Bewerbungsunterlagen müssen aussagefähig sein. Neben Angaben zur aktuellen status- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Situation sowie zur persönlichen Eignung für das zu besetzende Arbeitsgebiet unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Anforderungen werden mindestens ein tabellarischer Lebenslauf einschließlich einer Übersicht des bisherigen beruflichen Werdeganges, eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung sowie eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht nebst Angabe der personalaktenführenden Stelle erwartet.

Hinweise:

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Dienstkräfte, die bereits auf Dauer beim Land Berlin beschäftigt sind.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist auch eine dienstliche Beurteilung zu berücksichtigen, die – unveränderte Aufgaben im Beurteilungszeitraum vorausgesetzt – nicht älter als ein Jahr ist. Sollte eine entsprechende Beurteilung nicht vorliegen, ist die Erstellung einzuleiten.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ansprechpartner: Herr Leuchte

Telefon: 030 90139-6397

E-Mail: marcus.leuchte@lvwa.berlin.de

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt – Kompetenzzentrum Kriminaltechnik –

Es sind mehrere Stellen zu besetzen; eine Stelle dauerhaft (vorbehaltlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Außeneinstellung), die übrigen Stellen befristet im Rahmen von Elternzeitvertretungen.

Bezeichnung: Technische Assistentin/
Technischer Assistent

(mehrere Aufgabengebiete)

Entgeltgruppe: 8 TV-L

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 2-017-11

Arbeitsgebiete:

- Mitarbeit im Bereich Forensische Chemie und Toxikologie
- Mitarbeit im Bereich DANN-Analytik
- Mitarbeit im Bereich Allgemeine Chemie

Das **Aufgabengebiet zu a)** beinhaltet unter anderem

- die Vorbereitung und Durchführung von forensisch-toxikologischen Untersuchungen,
- die selbständige analytische Untersuchung von Betäubungsmitteln (BtM),
- die Durchführung von analytischen Untersuchungen zum qualitativen und quantitativen Nachweis von BtM mittels Infrarotspektrometrie (IR), Gaschromatographie (GC), Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC) und Massenspektrometrie (MS),
- die Bestimmung von BtM und Begleitstoffen mittels GC und IR mit anschließender Auswertung und Erstellung eines Laboruntersuchungsberichtes,
- die Bestimmung von Ethanol, BtM und Medikamenten in Blutproben (immunologisch, enzymatisch, mittels GC, GC/MS und LC/MS),
- die Funktionsprüfung, Wartung und Justierung von Analysegeräten,
- die Durchführung und Dokumentation von Qualitätssicherungsmaßnahmen (Kontrollen und Führen von Kontrollregelkarten).

Fachliche Anforderungen:

Erweiterte Kenntnisse von chromatographischen Trenntechniken sowie spezielle Kenntnisse der MS, der GC und der HPLC, umfassende Kenntnisse im Gefahrstoff-, Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, Kenntnisse der IuK-Technik, einschließlich der MS-Office-Anwendungen und bereichsspezifischer Programmanwendungen sowie Kenntnisse der Richtlinien zur Qualitätssicherung in der forensischen Chemie und forensischen Toxikologie werden erwartet.

Das **Aufgabengebiet zu b)** beinhaltet unter anderem

- die Erfassung und Prüfung der im Labor eingegangenen Untersuchungsmaterialien auf Vollständigkeit und Unversehrtheit,
- die Suche, Sicherung und Dokumentation von humanen DNA-Spuren,
- die Durchführung von Vorproben (Blut, Sperma, Vaginalsekret, Speichel),
- die mikroskopische Untersuchung humaner Zellen, die DNA-Isolation und Konzentrationsbestimmung,
- das Arbeiten mit Pipettierrobotern, Realtime-PCR, Thermocyclern und Sequenzern zur DNA-Fragmentanalyse sowie
- die Qualitätskontrolle.

Fachliche Anforderungen:

Das molekularbiologische Ausbildungswissen soll in der täglichen Laborarbeit sicher angewandt werden. Mikroskopische Techniken bei der Spurensuche und Spurensicherung, die sichere Anwendung labortechnischer Arbeitsmethoden zum Nachweis von Körpersekreten auf inkriminierten Spurentägern sowie eine präzise Protokollierung der Untersuchungsbefunde sind hierzu notwendig. Kenntnisse der IuK-Technik, einschließlich der MS-Office-Anwendungen und bereichsspezifischer Programmanwendungen, umfassende Kenntnisse im Gefahrstoff-, Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht sowie Kenntnisse der Qualitätssicherung werden erwartet.

Das **Aufgabengebiet zu c)** beinhaltet unter anderem

- die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen chemischen Untersuchungen,
- die Untersuchung von Brandlegungsmitteln, Farben, Kunststoffen, Klebstoffen, Schreibmitteln, Gemälden und Reizstoffen mittels FTIR, RAMAN, Pyrolyse-GC/MS,

Thermodesorptions-GC/MS, HPLC, DC, Mikroskopie und nasschemischer Verfahren,

- die Funktionsprüfung, Wartung und Justierung von Analysegeräten,
- die Durchführung und Dokumentation von Qualitätssicherungsmaßnahmen (Kontrollen und Führen von Kontrollregelkarten).

Fachliche Anforderungen:

Vorausgesetzt werden umfassende Kenntnisse der Mikroskopie und Präparation unter dem Mikroskop sowie zu Kontaminationsgefahren und Kontaminationsvermeidung beim Umgang mit Spurenmaterialien, Kenntnisse im Umgang mit Analysegeräten (Pyrolyse-GC/MS, Thermodesorptions-GC/MS, FTIR mit Mikroskop, HPLC, DC, Mikroskopie, Mikrotom), Kenntnisse mit IuK-Technik, einschließlich der MS-Office-Anwendungen und bereichsspezifischer Programmanwendungen sowie uneingeschränktes Sehvermögen insbesondere in der Erkennung von Farbtönen.

Formale Anforderungen (alle Aufgabengebiete):

Abgeschlossene Ausbildung zur/zum biologisch-technischen Assistentin/Assistenten (BTA), chemisch-technischen Assistentin/Assistenten (CTA), biologisch-chemisch-technischen Assistentin/Assistenten (BCTA), chemisch-biologisch-technischen Assistentin/Assistenten (CBTA), medizinisch-technischen Laborassistentin/Laborassistenten (MTA) oder eine vergleichbare Ausbildung.

Besonderheiten (alle Aufgabengebiete):

Die Tätigkeit bedingt die tägliche Konfrontation mit Gewaltverbrechen. Aufgrund gesundheitlicher Gefährdung durch Umgang mit gefährlichen Materialien sowie Stoffen (giftig, cancerogen, infektiös, ätzend) erfordert sie die Beachtung und Einhaltung notwendiger Schutzmaßnahmen. Die Verantwortung für das als Beweismittel oft nur in geringsten Mengen vorliegende unwiederbringliche Spurenmaterial ist zu tragen.

Überdies weise ich darauf hin, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Personalüberhangkräfte und schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bei der Auswahlentscheidung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, bitte ich um die Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht und um Angabe ihres eigenen sowie des Stellenzeichens der zuständigen Personalstelle.

Zudem bin ich gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuelle dienstliche Beurteilung/Leistungsaussage (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Ich bitte daher die Bewerberinnen/Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Leistungsaussage gefertigt wird.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin – ZSE I C 122 –**, Keibelstraße 36, 10178 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit, Informations- und Kommunikationstechnik – ZSE III B 31 –

Bezeichnung:	Bauoberinspektorin/Bauoberinspektor
Besoldungsgruppe:	A 10 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)
Besetzbar:	sofort
Kennzahl:	3-010-11

Arbeitsgebiet:

Technische/-r Sachbearbeiter/-in Netzwerkbetrieb (AP-Nummer 3010-11-77).

Das **Aufgabengebiet** beinhaltet:

- a) die Sicherstellung der Hochverfügbarkeit des Netzwerkes durch
 - die Administration und Konfiguration der Managementsysteme zur kontinuierlichen Netzüberwachung;
 - die Überwachung des gesamten Netzwerkes auf Fehler und Performanceeinschränkungen/-schwankungen sowie
 - die Überwachung zentraler Netzwerkkomponenten wie zum Beispiel Backonerouter oder Switchingkomponenten in Rechenzentren;
- b) im Bereich der Fehlerbehebung unter anderem:
 - die Fehleranalyse mit strukturierter Auswertung aller möglichen Informationsquellen;
 - das selbständige Einschätzen der Wirtktiefe eines auftretenden Fehlers einschließlich nachfolgender Priorisierung und Beseitigung der Störung;
 - die recherchierbare Dokumentation der Fehlerbehandlung inklusive Fehlerarten und -ursachen in Störungsstatistiken;
- c) die Netzwerkbetreuung (Multi-Service-Netz) unter anderem durch:
 - die Konfiguration der Netzwerkkomponenten;
 - die Integration von Netzwerkkomponenten in das vorhandene Netzwerk;
 - die Prüfung neuer Systemsoftware für die Netzwerkkomponenten auf neue Leistungsmerkmale und behobene Fehlerbilder;
 - die Optimierung des Netzwerkaufbaus (Redundanzbetrachtungen).

Besonderheiten:

Das Aufgabengebiet beinhaltet die Leistung von Rufbereitschaft. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in Arbeits- und Projektgruppen wird vorausgesetzt.

Formale Anforderungen:

Die Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen (bau)technischen Dienst mit entsprechenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik.

Es können sich auch Beamtinnen/Beamte des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes bewerben, die die Voraussetzungen zum Aufstieg gemäß § 18 VLVO erfüllen.

Fachliche Anforderungen:

Für die Wahrnehmung des Aufgabengebietes sind Kenntnisse zu den Grundlagen und Möglichkeiten komplexer heterogener Kommunikationsnetze (LAN- und WAN-Technologien, Übertragungstechnologien) unabdingbar erforderlich.

Darüber hinaus werden Kenntnisse auf dem Gebiet der IuK-Technik (Überblick über aktuelle Verfahren und Technologien der IuK-Technik, Tendenzen der technischen Entwicklung) sowie Kenntnisse der Datentechnik wie zum Beispiel Hard- beziehungsweise Software und Betriebssysteme sowie Internet- und Security-Technologien als sehr wichtig erachtet.

Ebenfalls wichtig sind Kenntnisse über IuK-Endgeräte und Sondertechnik.

Außerfachliche Anforderungen:

Im Bereich des Leistungsverhaltens sind für die Erfüllung des Aufgabengebietes Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit sowie Selbständigkeit sehr wichtig.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Ich bitte daher die Bewerberinnen und Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Beurteilung gefertigt wird.

Überdies weise ich darauf hin, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nachfragen zum Anforderungsprofil richten Sie bitte an das Personalmanagement – ZSE I C 148 –, Telefon: 4664-991848.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin** – ZSE I C 148 –, Keibelstraße 36, 10178 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit – ZSE IV B 213 –

Bezeichnung: **Polizeihauptkommissarin/
Polizeihauptkommissar**

Besoldungsgruppe: A 11
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 05-015-11

Arbeitsgebiet:

Fachlehrer/-in Einsatztraining Schießen ZSE IV mit besonderen Aufgaben (AP-Nummer 3010-10-216).

Das **Aufgabengebiet** beinhaltet:

- die selbstständige Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Unterrichten, Seminaren und Fachtagungen,
- die Leitung von Lehrgängen/die Führung der Aufsicht über das Schießen,
- die Durchführung der Ausbildung des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes sowie der Polizeiangehörigen in Bezug auf das Schießen und die Anwendung von Führungs- und Einsatzmitteln,
- die Durchführung der Waffenkunde in der Ausbildung sowie der Waffen- und Schießausbildung,
- die Durchführung des Einsatztrainings Schießen und die Nachbeschulung leistungsschwacher Schützen,
- die Unterstützung der Sozialbetreuung im Rahmen der Kooperation mit dem Sozialmedizinischen Dienst bei der Reintegration von Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten nach Schussunfällen oder dienstlichem Schusswaffengebrauch,
- die Durchführung der behördenweiten Fortbildung im einsatzbezogenen Schießtraining,
- die Vermittlung der theoretischen Inhalte der Eigensicherungsvorschriften unter Berücksichtigung rechtlicher, taktischer und psychologischer Aspekte und in Verbindung mit dem praktischen Einsatzbezug,

- die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zum rechtssicheren Gebrauch der Dienstwaffe im polizeilichen Einsatz zur Strafverfolgung beziehungsweise Gefahrenabwehr,
- die bedarfsorientierte Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Einsatzlagen, insbesondere als Gefangenentransportkommando (Getrakdo) oder als Posten- und Streifendienst.

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei.

Fachliche Anforderungen:

Für die Wahrnehmung des Aufgabengebietes sind fundierte pädagogische und didaktische Kenntnisse in der Erwachsenen- und -fortbildung, sehr gutes Wissen auf dem Gebiet des einsatzbezogenen Schießtrainings, des Einsatztrainings in Bezug auf Führungs- und Einsatzmittel und in Bezug auf die rechtlichen, taktischen und psychologischen Aspekte der Eigensicherung unabdingbar. Daneben erfordert die Wahrnehmung des Aufgabengebietes gute Kenntnisse in den Verordnungen der Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei (APOmDPol) und gehobenen Dienst der Schutzpolizei, Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes (APOgDPol) sowie des Bachelor-Studienganges. Des Weiteren werden fundierte Kenntnisse in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen (UZwG, ASOG, StPO, PDV 100/20/202/211/230, Leitfaden 371) und umfassende Kenntnisse in den Bestimmungen beim Umgang mit Munition, Waffen und Gerät vorausgesetzt. Außerdem werden Kenntnisse zu den Aufgaben und Beteiligungsrechten der Beschäftigtenvertretungen (PersVG, LGG, Frauenförderplan, SGB IX, VV Integration behinderter Menschen, BGG, LGBG, AGG), umfassende Kenntnisse über Strukturen und Arbeitsabläufe der Behörde und Kenntnisse der Standardsoftware erwartet.

Außerfachliche Anforderungen:

Unabdingbar ist Kommunikationsfähigkeit. Zudem sind Organisations- und Planungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gründlichkeit sowie Flexibilität und Lernbereitschaft und ein situationsgerechtes Auftreten sehr wichtig.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Ich bitte daher die Bewerberinnen und Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Beurteilung gefertigt wird.

Entsprechende Bescheinigungen nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften über den Nachweis erfolgreicher sportlicher Betätigung und die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen als Voraussetzung für die Beförderung in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes sind der Bewerbung beizufügen.

Überdies weise ich darauf hin, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nachfragen zum Anforderungsprofil richten Sie bitte an das Personalmanagement – ZSE I C 132 –, Telefon: 4664-991832.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin** – ZSE I C 132 –, Keibelstraße 36, 10178 Berlin zu richten.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Soziales, Gesundheit und Umwelt – Gesundheitsamt – sucht ab sofort, befristet für ein Jahr, längstens bis 30. September 2012 eine/-n qualifizierte/-n und engagierte/-n

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zur ärztlichen Betreuung und Untersuchung von Säuglingen, Kinder und Jugendlichen

– **Entgeltgruppe 15 TV-L/Vergütungsgruppe I b/I a BAT** –
beziehungsweise

Ärztin/Arzt mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendmedizin

– **Entgeltgruppe 13 TV-L/Vergütungsgruppe II a/I b BAT** –

(Bei Bestandsschutz gemäß TVÜ-Länder gegebenenfalls Entgeltgruppe 14)

mit 58,97 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe des Arbeitsgebietes, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delba-charlottenburg-wilmersdorf/aktuellesstellen.html>

eingesehen beziehungsweise telefonisch unter der Nummer 9029-12296 angefordert werden.

Bewerbungen sind unter Angabe der **Kennzahl 30/11** mit tabellarischem Lebenslauf und Tätigkeitsübersicht **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** im Amtsblatt für Berlin an das **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**, Abteilung Finanzen – Haush 32 –, 10617 Berlin zu richten.

Dienststelle: **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

Abteilung Bauen, Wohnen und Immobilienservice – Fachbereich Baumanagement –

Bezeichnung: **Technische Tarifbeschäftigte/ Technischer Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 11

Besetzbar: ab 1. August 2011

Kennzahl: 4211/005

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Energie- und Projektsteuerung, Bauleitung (Versorgungstechnik):

1. Bauleitung im Rahmen der Bauunterhaltung für die Gewerke Heizung, Lüftung und Sanitär mit den dazugehörigen steuerungs- und regelungstechnischen Anlagen sowie Gasanlagen und Großküchentechnik;
2. Erstberatung von Betreiberinnen/Betreibern und Nutzerinnen/Nutzern hinsichtlich energiesparenden Verhaltens in Workshops und gegebenenfalls vor Ort inklusive Erarbeitung von Bedienungshinweisen/Verhaltensleitfaden;
3. energetische und bauliche Datenerhebungen zur Pflege von Datenbanken (zum Beispiel im Regelfall von CAFM) und für die Erstellung der Energieausweise;
4. Ausschreibung der Wartungen der Heizungsanlagen und deren stichprobenartige Kontrolle. Prüfung sämtlichen energetischen Verbrauchs zur Analyse von Schwachstellen und zur Konzeptionierung von Anlagenoptimierungen;

5. Bedienung von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie RLT-Anlagen;
6. Erfassung der in Hinblick auf die Aufgabenstellung der Energiewirtschaftsstelle relevanten Grunddaten der Gebäude sowie fortlaufende Pflege der Daten und Aggregation von Daten für Berichte beziehungsweise statistische Auswertungen;
7. stichprobenartige Kontrolle sowie regelmäßige Auswertung/Analyse von Anlagendaten und energetischen Daten (zum Beispiel Verbrauch, Anlagendimensionierung und Zustandsbeschreibungen zum Beispiel Alter und Typ);
8. Unterbreitung von Vorschlägen für Energiesparmaßnahmen anhand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Priorisierung der Vorschläge;
9. Mitarbeit hauptsächlich in der Energiewirtschaftsstelle bei der Bearbeitung von Anfragen der bezirklichen Gremien (zum Beispiel Bezirksamtsanfragen, Bezirksverordnetenversammlungsanfragen, Anfragen von bezirklichen Ausschüssen).

Bewerbungsfrist: 12. August 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Personalservice – PS 15 –
10216 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delstellen1439>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**
– Abteilung Personal und Finanzen –

Bezeichnung: **Leitende Magistratsdirektorin/
Leitender Magistratsdirektor**

Besoldungsgruppe: A 16
beziehungsweise

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte/
Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 15
Es handelt sich um die Wiederholung der Ausschreibung.

Besetzbar: ab 1. Oktober 2011

Kennzahl: 3304/02/2011

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Leiter/-in der Serviceeinheit Personal, Finanzen und Controlling.

Zum Verantwortungsbereich gehören:

- Haushalts- und Budgetplanung;
- Finanz-, Kosten- und Transfercontrolling;
- Haushalts- und Finanzmanagement;
- Mittelbewirtschaftung und Zuwendungen als Serviceleistung für die Ämter;
- Bürgerhaushalt, Gender-Budgeting;
- Personalmanagement;

- Personal (Personalrecht, Personal- und Organisationsentwicklung);
- Bezirkskasse.

Die Leitung der Serviceeinheit umfasst die Führungsverantwortung für 70 Mitarbeiter/-innen und die Aufgaben des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers für ca. 2 000 Beschäftigte. Die Serviceeinheit versteht sich als Dienstleister für die zu betreuenden Organisationseinheiten, deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und hat zugleich Steuerungs- und Arbeitgeberfunktion wahrzunehmen.

Weitere Aufgaben sind die administrative Verantwortung für die Beteiligung der Bürger/-innen an der Haushaltsplanung (Bürgerhaushalt) und die Weiterentwicklung des Bezirksamtes als zertifizierter familienfreundlicher Arbeitgeber.

Bewerbungsfrist: 5. August 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
– PS 100 –
10360 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delstellen1430>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Neukölln von Berlin**
Bürgerdienste und Gesundheit
– Bürgeramt –

Bezeichnung: **Stadtobersekretärin/Stadtobersekretär**

Besoldungsgruppe: A 7
oder

Bezeichnung: **vergleichbare Angestellte/
vergleichbarer Angestellter**

Entgeltgruppe: 6
Es sind mehrere Stellen zu besetzen.

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 351/Bürgeramt

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

- Sachbearbeitung im Bürgeramt mit Allzuständigkeit für Melde-, Pass-, Ausweis-, Fund-, Zulassungs-, Ausländer- und Fahrerlaubnisangelegenheiten,
- Bearbeitung von Ordnungsaufgaben,
- Erheben von Verwarngeldern,
- Fertigen von Ordnungswidrigkeitsanzeigen,
- Beglaubigungen,
- Ausstellen von Berlinpässen,
- Verwaltung einer Geldannahmestelle,
- Beratung und Information der Bürger/-innen,
- Antragsannahme in verschiedenen Rechtsgebieten,
- Herstellung von Kontakten zu anderen Dienststellen.

Bewerbungsfrist: 18. August 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Finanzen und Wirtschaft
Steuerdienst – Fachbereich Pers 3 –
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.delstellen1437> eingesehen werden.

- Dienststelle:** Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Bildung, Schule, Kultur und Sport – Amt für Bildung, Schulen und Sport –
- Bezeichnung:** Sportplatzwartin/Sportplatzwart
- Entgeltgruppe:** 4 (saisonaler Einsatz von März bis Oktober)
und
- Bezeichnung:** KassiererIn/Kassierer auf der Eisbahn
- Entgeltgruppe:** 3 (saisonaler Einsatz von Oktober bis März)
- Besetzbar:** sofort
- Kennzahl:** 4060-50066993/50066973
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiete:**
- Sportplatzwart/-in:
- termin- und qualitätsgerechte Bereitstellung der Sportanlagen für den Schul-, Freizeit und Vereinssport,
 - Beaufsichtigung des Spiel- und Trainingsbetriebs der Schulen sowie Vereine im Sinne der Haus- und Nutzungsordnung,
 - Beratung der Sportler/-innen hinsichtlich der Nutzung der Sportanlagen,
 - Führen der Nutzerstatistik sowie Koordinierung der Plätze und Raumzuweisung unter Beachtung der Belegungspläne,
 - Meldung der Ausfall- und Fehlzeiten der Nutzer/-innen an den Fachbereich Sport,
 - Führen des Schlüssel-, Telefon- und Nutzernachweisesbuches,
 - Kontrolle alter Sport- und Arbeitsgeräte auf Funktionstüchtigkeit sowie Sicherheit,
 - Transporte von Sportgeräten,
 - Reinigung der Umkleidekabinen sowie der Dusch- und Sanitäranlagen,
 - Durchführung kleinerer Reparaturen und Renovierungen, Mängelanzeigen bei größeren Reparaturen an die/den Vorgesetzte/-n,
 - Beaufsichtigung von Fremdfirmen,
 - Bedienung der Heizungsanlage,
 - Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen,
 - Pflege, Wartung, Sicherung und Kontrolle der Grund- und Arbeitsmittel, aller Sport- und Arbeitsgeräte auf Funktionstüchtigkeit, Räume und Nebeneinrichtungen der Sport- und Sportaußenanlagen sowie der Verkehrswege.
- Kassierer/-in auf der Eisbahn:
- Annahme von Entgelten, Verkauf und Entwerten von verschiedenen Eintrittskarten nach der Entgeltverordnung für städtische Kunsteisbahnen Berlin,
 - Nachweis der Einnahmen (Tages-, Monats- und Saisonabrechnungen, Abrechnung mit der Bezirkskasse, Abwicklung des Telefonbetriebs).

- Bewerbungsfrist:** 19. August 2011
- Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Finanzen und Wirtschaft
Steuerungsamt – Fachbereich Pers 3 –
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.delstellen1435> eingesehen werden.

- Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Jugend und Familie – Erziehungs- und Familienberatung –**
- Bezeichnung:** Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
(zwei Stellen)
- Entgeltgruppe:** 11 (Vergütungsgruppe III)
- Die Beschäftigung erfolgt nach § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) befristet für zwei Jahre.
- Besetzbar:** sofort beziehungsweise ab 1. September 2011
- Kennzahl:** 18/2011 (Jug – 10/2011)

Arbeitsgebiet:
Erziehungs- und Familienberatung.

Erstgespräche, psychologische und sozialpsychologische Familiendiagnostik; Beratung von Erziehungsberechtigten und anderen Beziehungspersonen; Einzel-, Paar- und Familienberatung im Kontext Familie; Einzel-/Gruppentherapie für Kinder und Jugendliche, Erstellung fachdiagnostischer Gutachten zu pädagogisch-therapeutischer Hilfe nach § 27/§ 35a SGB VIII und Indikation therapeutischer Maßnahmen nach SGB V und anderen Hilfen; Erstellung fachdiagnostischer Gutachten zu erweitertem Förderbedarf in Vollzeitpflege sowie zum Integrationsstatus in Kindertagesstätten; Kooperation und Vernetzung mit anderen Jugendhilfebereichen zum Beispiel im Rahmen von SRO; Beteiligung an Hilfeplanprozessen; Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften, -gruppen und Gremien; klientenbezogene Dokumentation; fallunabhängige psychosoziale Präventionsarbeit.

Anforderungen:
Hochschulstudium; Approbation zur/zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-therapeuten.

Vertiefte Fachkunde als Basis für die Approbation; vertiefte Kenntnisse in der fachgutachterlichen Diagnosebildung sowie Psychodiagnostik; Kenntnisse in der Gutachtenerstellung; Erfahrung in Kooperation mit Fachkräften der Jugendhilfe; auf Jugendhilfe bezogene Anwendung von Fach- und Rechtskenntnissen; vertiefte Kenntnisse in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen; gegebenenfalls Zusatzqualifikation in Notfallpsychologie.

Hohe Belastbarkeit und gutes Zeitmanagement; selbständiges Arbeiten, zielorientierte Entscheidungsfähigkeit, Übernahme von Ergebnisverantwortung, persönliche Flexibilität, gute Organisation der Arbeitsabläufe unter Termindruck, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit.

Es kommen vorrangig Beschäftigte in Betracht, die sich im personellen Überhang befinden beziehungsweise befinden werden. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens die aktuellen dienstlichen Beurteilungen (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Sofern keine entsprechende vorliegt, bitte ich, diese erstellen zu lassen.

Bewerbungen bitte ich **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der oben genannten Kennzahl an das **Bezirksamt Spandau von Berlin – PZD I 3 –**, Carl-Schurz-Straße 2–6, 13578 Berlin herzureichen. Die Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein Freiumschlag beigefügt ist.

Aufgebote

Die Antragsteller: 1. Hans-Henning Borgelt, Paulinenstraße 7, 12205 Berlin, 2. Christiane Borgelt-Aravena Llanca, Taunusstraße 15, 12161 Berlin, 3. Gabriele Auensen-Borgelt, Cunostraße 107, 14199 Berlin, vertreten durch: Notar Dr. Walter Joswig, Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin, haben das Aufgebot betreffend den Ausschluss der unbekannte Gläubiger der im Grundbuch von Wannsee, Blatt 1566 in Abteilung III Nummer 1 in Höhe von 2 000 RM für den Architekten Paul Herdlich in Berlin eingetragenen Sicherungshypothek beantragt. Die unbekanntenen Gläubiger werden aufgefordert, spätestens bis zum 16. September 2011 ihre Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können (§ 450 FamFG). – Aktenzeichen 76 II 18/11.

Amtsgericht Schöneberg

Die Paratus AMC GmbH (vormals GMAC-RFC Servicing GmbH), Hohenstaufenstraße 7, 65189 Wiesbaden, Antragstellerin, hat beantragt, den Grundschuldbrief – Gruppe 02, Nummer 17303009 – zu der im Grundbuch von Mariendorf, Blatt 12332 (Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) in Abteilung III laufende Nummer 4 eingetragenen Grundschuld über 104 000 € für die GMAC-RFC Bank GmbH, Wiesbaden für kraftlos zu erklären. Der Aufgebotstermin wird auf den 11. November 2011, 10 Uhr, Zimmer E 222 des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg anberaumt. Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem vorgenannten Termin unter Vorlage des Briefes anzumelden. Andernfalls erfolgt die Kraftloserklärung des Briefes. – Aktenzeichen 70 C 20/09.

Berlin, den 1. Juli 2011

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Kai Nier, Kirchstraße 21, 12277 Berlin, Antragsteller, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Poggendorf, Zweyding, Hoffmann, Kurfürstendamm 40–41, 10719 Berlin, hat die öffentliche Bekanntgabe der Kraftloserklärung vom 19. Juni 2011 der Generalvollmachtsurkunde UR-Nummer 72/2011 des Notars Ulrich Lang in Berlin vom 27. April 2011 beantragt. Die Kraftloserklärung wird mit Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wirksam. – Aktenzeichen 70 II 17/11.

Berlin, den 4. Juli 2011

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Antragsteller: 1. Uwe Füssel, Oettingenstraße 33 a, 80538 München, 2. Andreas Hofmeister, Schmiedekoppel 73, 23611 Bad Schwartau, 3. Klaus-Dieter Tschauer, Hölderlinstraße 78, 44805 Bochum, Verfahrensbevollmächtigte: Frau Birgit Frie, Münchener Straße 28, 13465 Berlin, haben das Aufgebot der unbekanntenen Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte (belegen im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Wedding), Frohnau, Blatt 2001 Abteilung III Nummer 6 über 24 500 DM und Abteilung III Nummer 7 über 13 500 DM jeweils für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragenen Grundschulden beantragt. Die unbekanntenen Berechtigten werden aufgefordert, spätestens am 20. September 2011 ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können (§ 450 FamFG). – Aktenzeichen 70 II 43/11.

Amtsgericht Wedding

Ausschließungsbeschlüsse

In der Aufgebotsache des Herrn Petr Zeman, Köbisstraße 1, 10785 Berlin, Antragsteller, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ruprecht Rassler, Mauerstraße 77, 10117 Berlin, hat das Amtsgericht Mitte am 12. Juli 2011 beschlossen:

Die Aktien der CZMT Group AG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Berlin-Charlottenburg unter HRB 94271 B) mit den laufenden Nummern 1 bis 5 der ersten Emission mit einem Nennwert von je 5 000 € werden für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Ausschließungsbeschluss wird gemäß § 439 Absatz 2 FamFG erst mit seiner Rechtskraft wirksam. Dieser Beschluss ist gemäß § 441 FamFG in Verbindung mit §§ 186, 187, 188 ZPO öffentlich zuzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Diese ist **innerhalb eines Monats** nach öffentlicher Zustellung des Beschlusses/Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin/Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger

- durch Einreichung einer Beschwerdeschrift,
- zur Niederschrift der Geschäftsstelle

bei dem Amtsgericht Mitte einzulegen.

Die Beschwerdeschrift ist von dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin oder dem/der Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde zur Niederschrift kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben werden. Auch in diesem Fall muss die Beschwerde dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb der genannten Frist vorliegen.

In allen Fällen muss die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

– Aktenzeichen 70 II 13/11.

Amtsgericht Mitte

In der Aufgebotsache der Antragstellerin Gabriele Reimer, Beskidenstraße 57, 14129 Berlin, vertreten durch Rechtsanwältin und Notarin Christine Hercher, Spanische Allee 105, 14129 Berlin, hat das Amtsgericht Schöneberg am 6. Juli 2011 beschlossen:

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Zehlendorf, Blatt 6426 in Abteilung III Nummer 5 in Höhe von 80 000 DM für das Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln eingetragene Grundschuld wird für kraftlos erklärt.
2. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Zehlendorf, Blatt 6426 in Abteilung III Nummer 7 in Höhe von 34 600 DM für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragene Grundschuld wird für kraftlos erklärt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird gemäß § 439 Absatz 2 FamFG erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

– Aktenzeichen 76 II 46/10.

Amtsgericht Schöneberg

Der Grundschuldbrief zu der im Grundbuch von Lichtenrade, Blatt 12704 des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg unter der laufenden Nummer 9 in Abteilung III für Michael Frank Bielski geborener Lütge, geboren am 28. Juni 1956 (aufgrund Namensänderung nun: Michael Frank Eger) eingetragenen Grundschuld über 200 000 Deutsche Mark wird für kraftlos erklärt. – Aktenzeichen 70 II 23/10.

Berlin, den 5. Juli 2011

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 12822 B eingetragene Verein **Berliner Freundeskreis ehemaliger Oeventroper e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2011 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 20138 B eingetragene Verein **Biker-Motordrom e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2011 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 6115 B eingetragene Verein **Fördererkreis der Sportfreunde Kladow e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 2011 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 5220 B eingetragene Verein **Haus Rhenoguestphalia e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Oktober 2010 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Dr. Dieter Hedtstück, c/o Corps Berlin, Rüsternallee 34, 14050 Berlin anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 20326 B eingetragene Verein **Ruhleben-Havelland 2000 e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. April 2011 zum 1. Juni 2011 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion:

Landesverwaltungsamt Berlin – LS P 5 –, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6351, Telefax: 030 9028-3514

Internet/Intranet: <http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/amtsblatt/>

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Sprosserweg 3, 12351 Berlin (Buckow)

Telefon: 030 6618484 (Verkauf), 030 6614002 (Anzeigen), Telefax: 030 6617828

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de/>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 27,00 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer bei sechswöchiger

Kündigungsfrist zum Quartalsende; laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag (Postbank Berlin, Bankleitzahl 100 100 10, Kontonummer 8750-109)

Preis dieses Heftes: 4,80 € zuzüglich Versandkosten

Anzeigen:

Carsten Seikrit, Kulturbuch-Verlag GmbH

Es gilt Anzeigenpreisliste Nummer 18 vom 1. Januar 2011.

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin

31.11

Klimaneutral gedruckt



Die Ausgabe dieses Amtsblattes wurde klimaneutral hergestellt. Das heißt, dass die bei der Produktion unvermeidbaren Treibhausgasemissionen ermittelt und durch entsprechende Investitionen in hochwertige Klimaschutzprojekte ausgeglichen wurden.

Geschäftliche Anzeige



61. Auflage

Jetzt mit Druckregister!

NIKOLAUS TROJAHN

Die Gesetze über die Berliner Verwaltung

mit ausgewählten Gesetzen und Verordnungen

Textausgabe für Praxis und Studium mit Verweisungen und Sachregister

Stand: 1. November 2010. 517 Seiten. 19,- €. ISBN 978-3-88961-089-8



Kern der bekannten und bewährten Textsammlung sind Rechtsvorschriften über Organisation, Zuständigkeitsverteilung und Verfahren der Berliner Verwaltung. Darüber hinaus enthält die Sammlung eine Auswahl wichtiger Bundes- und Landesgesetze, die sich am Bedarf in Verwaltungspraxis und Studium orientiert. Zahlreiche Anmerkungen sowie Hinweise auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften führen weiter.

In den letzten zwölf Monaten seit Erscheinen der letzten Auflage sind u. a. die Anlagen zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz sowie zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz mit den Zuständigkeitsbestimmungen, die Bauordnung für Berlin und das Berliner Informationsfreiheitsgesetz geändert worden.

Allen, die sich mit Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung im Land Berlin befassen, stehen „Die Gesetze über die Berliner Verwaltung“, wie alljährlich auf den neuesten Stand gebracht, als handliches und übersichtliches Compendium zur Verfügung. Das neue Druckregister erleichtert das Auffinden der einzelnen Gesetze.

Inhalt: Verfassung von Berlin – Gesetz über den Verfassungsgerichtshof – Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz – Bezirksverwaltungsgesetz – Bezirksamtsmitgliedergesetz – Auszug aus dem Gesundheitsdienst-Gesetz – Rechtsverordnungen über Bezirksaufgaben, die von einzelnen Bezirken wahrgenommen werden: Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung, Ausbildungsförderungs-Zuständigkeitsverordnung, Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung, Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben, Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz – Auszug aus dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs – Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung – Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren – Verwaltungsverfahrensgesetz – Verwaltungszustellungsgesetz – Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz – Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin – Verwaltungsgerichtsordnung – Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – Landesbeamtenengesetz – Beamtenstatusgesetz – Berliner Straßengesetz – Bauordnung für Berlin – Berliner Datenschutzgesetz – Berliner Informationsfreiheitsgesetz – Landshaushaltsordnung



Kulturbuch-Verlag GmbH · Berlin

Hausanschrift: Sprosserweg 3 – 12351 Berlin / Postanschrift: Postfach 47 04 49 – 12313 Berlin

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de> / E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de